GEGENSTAND UND WIRKUNGEN DER RECHTSKRAFT IM STRAFPROZESS

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
— RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABTEILUNG —

DER

WÜRTT. EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT
ZU TÜBINGEN

VORGELEGT VON

MAX DEBLER, JUSTIZREFERENDAR
AUS **SCHWÄB. GMÜND**

SCHWÄB. GMÜND
DRUCK DER REMS-ZEITUNG G. M. B. H.
1933

Berichterstatter:

Professor Dr. Schoetensack, Tübingen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Februar 1933

Dem Andenken meines verstorbenen Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0120

Inhalts-Uebersicht

Einleitung . . . . . Seite 1 ff.

§ 1 Der Begriff der Rechtskraft . . . Seite 3 ff.

§ 2 Grund und Wesen der Rechtskraft . . Seite 5 ff.

1. Abschnitt

Gegenstand und Wirkungen der formellen Rechtskraft

Kap. I Gegenstand der formellen Rechtskraft

§ 3 . . . . . Seite 9 ff.

Kap. II Wirkung der formellen Rechtskraft

§ 4 . . . . . Seite 14 ff.

2. Abschnitt

Gegenstand und Wirkungen der materiellen Rechtskraft

Kap. I Gegenstand der materiellen Rechtskraft

§ 5 Die Rechtskraftfähigkeit im allgemeinen . Seite 20 ff.

§ 6 Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse Seite 29 ff.

§ 7 Die Rechtskraft der Strafbefehle und Strafverfügungen . . . . . Seite 33 ff.

Kap. II Wirkung der materiellen Rechtskraft

§ 8 Wirkung der Rechtskraft im allgemeinen Seite 37 ff.

§ 9 Die Identitätsfrage . . . . . Seite 43 ff.

§ 10 Umfang der Wirkung der Rechtskraft . Seite 47 ff.

§ 11 Umfang der Rechtskraft der Entscheidungen im Bußklage- u. Einziehungsprozeß Seite 55 ff.

Schluß: Die Aenderungen des neuen Strafprozeßentwurfs, soweit sie die Rechtskraftlehre angehen . . . . . Seite 61 ff.

Literatur

Alsberg, Justizirrtum und Wiederaufnahme 1913
Archiv für zivilistische Praxis
Bacharach, JW. Bd. 42 S. 531
Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht 1928 = Grundriß
Beling, ZfStrW. Bd. 30 S. 962, Bd. 31 S. 279, Bd. 42 S. 259
Bennecke, Lehrbuch des Strafprozeßrechts 1895
Bennecke-Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts, Breslau 1900
Barbarino, die Rechtskraft des Strafurteils und ihre Wirkungen, Erlanger Dissertation 1902
Bauer, Abhandlungen aus dem Strafrecht und Strafprozeß Bd. 2, Göttingen 1840
Bergmann, Schließt die wegen Körperverletzung zuerkannte Buße die Geltendmachung jedes weiteren Entschädigungsanspruchs aus? Leipziger Dissertation 1908
Berner A., GA. Bd. 3 S. 472 ff
Berner M., Der Grundsatz des ne bis in idem im Strafprozeß 1891 = Berner
Bierling, ZfStrW. Bd. 10 S. 314
Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen Bd. 2 1915 = Abhandlungen
Binding, Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts 5. Auflage 1904
Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Leipzig 1872, 1877
Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I 1885
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht 1898
Bozi, GA. Bd. 39 S. 417
Brandt, Strafrechtliche Nebenwirkungen von Straf- und Zivilurteilen, Greifswalder Dissertation 1917
Bülow, Archiv für zivilistische Praxis Bd. 62 S. 75 ff., Bd. 64 S. 24 ff.
Bülow, GS. Bd. 59, S. 179
Dalcke, Strafrecht und Strafprozeßrecht, 20. Auflage 1928
Delius, GA. XLII. S. 184
Dernburg, Das bürgerliche Recht VI 1910
Dohna, Das Strafprozeßrecht 1929
Dohna, Das Strafverfahren 1913
Dohna, Stellung der Buße, Dissertation Berlin 1902
Eichhorn, GS. Bd. 38 S. 406 ff.
Entwurf der StPO. v. 1908
Entwurf der StPO. v. 1909
Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1920
Farnbacher, GS. Bd. 54 S. 386 ff.
Feisenberger, Handkomm. zur StPO. 1926
Ferdinand, Das Rechtsmittel der Beschwerde, Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts, Heft 15, 1908
Fischer Otto, Festgabe für Ihering 1892 S. 73
Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage

Franke, GA. Bd. 20 S. 22
Freiburger, Die Buße, Würzburger Dissertation 1914
Friedländer, Das objektive Verfahren nach dem Reichsstrafprozeßrecht, Leipziger Dissertation 1895
Friedländer, ZfStrW. Bd. 18 S. 690 ff.
Friedmann, Grünhuts Zeitschrift Bd. 23 S. 595
Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Hannover 1880
Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß usw. Stuttgart seit 1849 = GS.
Gerland, Der deutsche Strafprozeß 1927
Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts 1880
Goldschmidt, Der Prozeß als Rechtslage 1925 = Goldschmidt
Goltdammer's Archiv für Strafrecht Berlin seit 1853
Glaser, Verbrauch der Strafklage, Grünhuts Zeitschrift Bd. 12 S. 303 ff.
Glaser, Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. 1, 2, 1883, 1886
Grünhut's Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut
Haas, GS. Bd. 35 S. 137
Hagemann, Jur. Rundschau 29 S. 116
Heffter, non bis in idem 1873
Hein, Identität der Partei 1918 Bd. I
Heinsheimer, ZfStrW. Bd. 20 S. 564
Heinze, GA. Bd. 24 S. 283 ff.
Heinze, bei v. Holtzendorff II S. 588
Holtzendorff v., Handbuch des Strafprozeßrechts 1877/79 = HH.
Herschel, Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung 1899
Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur ZfStrW. = HR.
Jastrow, GA. Bd. 33, S. 51 ff.
John, Kommentar zur StPO. 1884/91
Jonas, JW. Bd. 57 S. 265
Jur. Wochenschrift
Jur. Rundschau
Jur. Literaturblatt
Kleinfeller, Der Gegenstand der Rechtskraft, in der Festschrift für Wach, II. Band 1913
Kleinfeller, GS. Bd. 88 S. 1 ff.
Köbner, Die Maßregel der Einziehung 1891
Kohler, J., Deutsches Patentrecht 1878
Kohlrausch, Prozessuale Behandlung der Idealkonkurrenz, Greifswalder Dissertation 1899
Kohler, Jur. Literaturblatt VI. S. 119
Kopkow, Rechtskraft und Rechtskraftfähigkeit, Königsberger Dissertation 1928
Kries v., Lehrbuch des Strafprozesses 1892
Kries v., ZfStrW. Bd. 5 S. 12 ff.
Kries v., Die Rechtsmittel des Zivilprozesses und des Strafprozesses nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsgesetze
Lammasch, GS. Bd. XLI S. 1 ff.

Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1929 herausgegeben von Ebermayer, Lobe usw.
Lilienthal, Strafprozeßrecht in Birkmeyers Enzyklopädie, 22. Auflage 1912
Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO 1929
Lukas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 1. Teil: Das formelle Strafrecht, 4. Aufl. 1913, jetzt Neuauflage besorgt von Dürr.
Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. 1898
Mayer Helmut, GS. Bd. 99 S. 106
Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, Festschrift für Klein S. 157, 1900
Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889, 1. Aufl.
Michel, Absolute Nichtigkeit von Zivil- und Strafurteilen im geltenden Deutschen Prozeßrecht 1906
Meves, v. Holtzendorffs Handbuch II S. 477 ff.
Motive zum Entwurf der StPO.
Nagler, GS. Bd. 90 S. 425 ff.
Nissen, Die Einziehung 1888
Oetker, in den Göttingischen Gelehrten-Anzeigen 1898 S. 602 ff.
Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe I 1891
Oetker, Konkurrenz von Privatklagerechten, Festschrift der jur. Fakultät Würzburg für H. v. Burkhard 1910 S. 208 ff.
Oetker, GS. Bd. 66 S. 321 ff.
Oetker, Rechtsgang Bd. 1 S. 17 ff.
Oetker, Rechtsgang Bd. 3 S. 241 ff.
Oppenhoff Delius, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1901
Oster, Der Umfang der Rechtskraft im Strafprozeß, Erlanger Dissertation 1912
Olshausen, Komm. zum Strafgesetzbuch, neubearbeitet v. Niethammer etc., 13. Aufl. 1926
Pfizer, GS. Bd. XL S. 335 ff.
Planck, Lehrbuch des Deutschen Reichszivilprozeßrechts, 2 Bände 1887, 1896
Recht, Zeitschrift seit 1897
Rechtsgang, Zeitschrift 3 Bände 1913/22
Reiffel, GA. Bd. 44 S. 129
R. M. G., Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
R. G., amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen seit 1879
R.G.Rspr., Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft
Rosenberg, ZfStrW. Bd. 36 S. 540
Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß 4.—5. Aufl. 1912 = Lehrbuch
Rosenfeld, Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts, Sammlung Göschen 1926
Rosenfeld, Nebenklage 1900
Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts 1929
Schanze, Die Rechtskraft des Strafurteils, ZfStrW. Bd. 4 S. 437 ff.
Schoetensack, Zur Urteilssystematik des Straf- und Zivilprozesses Rechtsgang Bd. 3 S. 1 ff.
Schoetensack, Der Konfiskationsprozeß 1905

Schoetensack, Ueber Rechtsmittel und Wiederaufnahmeklagen nach der deutschen ZPO., Würzburger Festschrift für H. von Burkhard 1910.
Schoetensack, GS. Bd. 75 S. 234, GS. Bd. 100, Das deutsche Auslieferungsgesetz S. 59 ff.
Schwarze von, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Leipzig 1878
Schwarze von, in v. Holtzendorffs Handbuch II S. 246
Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung 1912
Stenglein, Kommentar zur StPO. 1898
Schlosky, GA. Bd. 71 S. 283 ff., 327 ff.
Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, München 1893
Voitus, Kommentar zur RStPO. 1877
Voitus, Kontroversen betreffend die StPO. und das GVG., 2 Bände 1878 und 1882
Wachenfeld, Lehrbuch des Strafrechts 1914
Wurzer, GA. Bd. 65 S. 272
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin seit 1881 = ZfStrW.

EINLEITUNG

Die Aufgabe des Prozesses ist es, einen endgültigen autoritativ entscheidenden Ausspruch des Richters über das Recht herbeizuführen. Bülow[1]) drückt das treffend aus: „Der Prozeß ist eine Rechtsvergewisserungsoperation, seine Aufgabe ist Herstellung definitiv-autoritativer konkreter Gewißheit."

Dem Zweck des Prozesses dient die Rechtskraft der Entscheidung. Indem sie Unabänderlichkeit bewirkt, versetzt sie uns in die Lage, im konkreten Fall Rechtsgewißheit zu erreichen. Im Sinn der Erhaltung der Rechtssicherheit dient die Rechtskraft damit zugleich auch einem über den einzelnen Prozeß hinausragenden höheren und allgemeineren Interesse.

Man hat das Problem der Rechtskraft als das Zentral-Problem des Prozeßrechtes angesehen, auf Grund der Annahme, die Rechtskraft sei das eigentliche Ziel des Prozesses[2]).

Wenn nun das auch eine unzulässige Idealisierung der Rechtskraft bedeutet, denn Ziel des Prozesses ist nicht die Rechtskraft schlechthin, sondern nur die richtige, um ihrer Richtigkeit willen rechtskräftige Entscheidung[3]), so steht doch die Bedeutsamkeit der Einrichtung der Rechtskraft im Rahmen des Prozeßrechts und im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung außer allem Zweifel.

Entgegen der Wichtigkeit dieses Instituts ist die Regelung desselben durch den Gesetzgeber eine ganz unzureichende. Die Prozeßordnungen setzen die Rechtskraftwirkung richterlicher Entscheidungen als selbstverständlich, die Erkenntnis ihres Wesens als allgemein bekannt voraus. Praxis und Theorie bewegen sich aber dem

---

[1]) Im Archiv für zivilistische Praxis, Band 62 S. 75 ff., Band 64 S. 24 ff.
[2]) So insbesondere Sauer, Grundlagen S. 234 ff., bes. S. 249; Goldschmidt, Rechtslage S. 151 Anm. 826 a S. 212.
[3]) Beling, Grundriß S. 268 Anm. 4, Mayer GS. Band 99 S. 106.

gegenüber bei Handhabung und Konstruktion der Rechtskraft in größter Unsicherheit[4]).

Die Lehre von der Rechtskraft erscheint nach dem Ausgeführten in besonderem Maß der Erörterung wert.

Vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Rechtskraftlehre des Strafprozesses und hat sich näherhin die Aufgabe gestellt, die praktisch bedeutsamen Fragen nach dem Gegenstand und den Wirkungen der Rechtskraft zu untersuchen.

Worauf sich die Rechtskraft erstreckt, welche Entscheidungen im Strafprozeß der Rechtskraft teilhaftig werden und welche Wirkungen im einzelnen die Rechtskraft ausmachen, sowie in welchem Umfang diese Rechtskraftwirkungen sich äußern, alle diese Fragen sollen behandelt werden.

Vor dem Eingehen auf die Einzelprobleme ist es erforderlich, zuerst den Begriff und das Wesen der Rechtskraft im allgemeinen klarzustellen.

---

[4]) So Binding, Abh. 2 S. 306.

§ 1

Der Begriff der Rechtskraft

Rechtskraft bedeutet Maßgeblichkeit der Entscheidung des Richters. Gleichgültig, ob sie richtig oder unrichtig ist, soll die Entscheidung maßgebend sein. Die Frage nach der Uebereinstimmung von Urteil und angewandtem Rechtssatz ist mit der Rechtskraft für immer ausgeschlossen.

Man unterscheidet herkömmlicherweise zwischen formeller und materieller Rechtskraft[5]).

Die formelle Rechtskraft einer Entscheidung äußert sich nur im Rahmen des Prozesses, in dem sie ergangen ist. Sie bedeutet Unangreifbarkeit der Entscheidung. Die autoritative Feststellung tritt ein mit der Unwiderruflichkeit der Entscheidung durch das Gericht und mit der Unanfechtbarkeit durch die Parteien. Die formale Rechtskraft hindert aber nur die Entscheidung umzustoßen, dagegen nicht sie zu ignorieren und widersprechende Entscheidungen zu erzielen. Das verhindert die materielle Rechtskraft. Sie bewirkt Maßgeblichkeit der Entscheidung über den Prozeß hinaus. Die materielle Rechtskraft macht die Entscheidung zur endgültigen nicht nur im einzelnen Prozeßverfahren, sondern in der betreffenden Rechtssache überhaupt. Die materielle Rechtskraft erscheint positiv rechtlich in zwei Formen, als negative und positive Rechtskraftwirkung*).

Negative Funktion der materiellen Rechtskraft bedeutet als radikale Konsumtionswirkung Maßgeblichkeit insofern, als jede spätere Entscheidung über den rechtskräftig erledigten Prozeßgegenstand und somit jedes diesen betreffende neue Verfahren unzulässig ist. Soweit ein neues Verfahren zulässig bleibt, kann der Entscheidung wenigstens Maßgeblichkeit für den Inhalt der in dem neuen Verfahren zu fällenden zukommen. Diese bindende Kraft des Urteilsinhalts wird als positive Funktion der materiellen Rechtskraft benannt.

---

[5]) Anders Binding, Abh. S. 311 Anm. 11, der den Gegensatz von formeller und materieller Rechtskraft vermeiden will.

*) Vgl. Schoetensack, GS. Band 91 S. 474.

Notwendige Voraussetzung für die materielle Rechtskraft ist die formelle Rechtskraft. Denn es ist eine logische Schlußfolgerung, daß nur eine Entscheidung, die für den einzelnen Prozeß als unabänderlich zu gelten hat, darüber hinaus in weiterem Umfang Wirkungen auszuüben vermag. Dagegen ist die materielle Rechtskraft nicht eine notwendige Folge der formellen. Es gibt viele formell rechtskräftige Entscheidungen, die nicht der materiellen Rechtskraft fähig sind.

Was man Rechtskraft einer richterlichen Entscheidung nennt, ist eine Bezeichnung derselben nach ihren Wirkungen[6]).

Die Rechtskraftwirkungen sind deswegen scharf gesondert ins Auge zu fassen. Man kann sie nicht unter dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Rechtskraftbegriffs einheitlich erfassen, wie es Sauer Grundlagen S. 238 tut, indem er die Rechtskraft als Gestaltungskraft erklärt. Es ist reine Begriffsjurisprudenz, der nicht gefolgt werden kann, wenn derselbe den Begriff der Rechtskraft rein apriorisch herausarbeitet und ihm dann die gesetzlichen Einzelregelungen, die irgendwie an ihn heranstreifen, untertänig macht[7]).

Die materielle Rechtskraft ist wohl zu trennen von anderen Wirkungen, welche die Entscheidung haben kann, der Vollstreckbarkeit, der Gestaltungswirkung und anderen vom materiellen Recht an eine Entscheidung geknüpften sog. Tatbestands- oder Nebenwirkungen.

Die Lehre von der Rechtskraft hätte nicht, wie es tatsächlich geschehen ist, zu so vielen Mißverständnissen und Streitigkeiten geführt, wenn diese Wirkungen immer scharf genug auseinander gehalten worden wären.

Vollstreckbarkeit wurde früher vielfach für die einzige Funktion des Urteils erklärt und der Begriff der Vollstreckbarkeit mit dem der Rechtskraft für gleichbedeutend genommen[8]).

Sie ist aber nicht Rechtskraft, denn sie kann ohne Rechtskraft und diese ohne Vollstreckbarkeit sein. Es gibt Entscheidungen, die nicht rechtskräftig und doch vollstreckbar sind. Es kommt grundsätzlich den Entscheidungen auch ohne Rechtskraft Vollzugswirkung zu — vgl. StPO. § 307 Abs. 1 u. 2, allerdings mit der bedeutsamen Ausnahme, daß Sachentscheidungen erst mit der Rechtskraft voll-

[6]) Anderer Ansicht Sauer, Grundlagen S. 238; Mendelssohn-Bartholdy, Festschrift für Klein S. 157 Anm. 17. Nach ihnen ist Rechtskraft „eine immanente Eigenschaft der Entscheidung und nicht eine Reihe von Wirkungen".

[7]) Beling, Z. f. d. ges. St. W. Bd. 42 S. 259.

[8]) Vgl. Bauer, Abhandlungen Bd. 2 S. 360.

ziehbar werden, § 449 StPO. Es gibt andererseits Entscheidungen, die rechtskräftig, aber nicht vollstreckbar sind. Unter einer Rechtskraftwirkung kann man aber bloß dasjenige verstehen, was mit Notwendigkeit eintritt.

Auch die Gestaltungswirkung ist keine Aeußerung der Rechtskraft. Sie besteht in der Rechtsänderung, welche die bestimmungsgemäße Folge eines formell rechtskräftigen Gestaltungsurteils ist. Aber nur soweit das Urteil konstatiert, nicht soweit es konstituiert, kann es Gegenstand der Rechtskraft sein. Gegenstand der Rechtskraft kann nur das Recht auf Rechtsänderung sein, über das entschieden wird, aber nicht die Rechtsänderung selbst.

Das materielle Recht kann an eine (selbst noch nicht rechtskräftige) Entscheidung auch sonstige Wirkungen aller Art, wie an ein beliebiges anderes Tatbestandsmerkmal anknüpfen, die man Tatbestands- oder Nebenwirkungen nennt. Hier ist die bloße Existenz einer Entscheidung zum Tatbestandsmerkmal einer materiell rechtlichen Rechtsfolge gemacht, aber diese bildet nicht selbst den Inhalt der Entscheidung wie bei der Rechtskraftwirkung, noch tritt sie bestimmungsgemäß ein, wie die Gestaltungswirkung.

Nachdem nun dargetan worden ist, was die Rechtskraft bedeutet und wie sie abzugrenzen ist, soll jetzt auch der Grund und das Wesen der Rechtskraft erörtert werden.

§ 2

Grund und Wesen der Rechtskraft im Strafprozeß

Nach Binding[9]) ist die Anerkennung der Rechtskraft ein Anwendungsfall des großen staatsrechtlichen Grundsatzes der Einmaligkeit definitiver Staatsakte[10]). Der Grundsatz der Oekonomie definitiver Staatsakte verlangt einmalige Erledigung eines Straffalls. Auch „geizt der Staat mit seiner Aktion, weil sie Akt höchster Autorität ist"[11]).

---

[9]) Abh. S. 316.
[10]) Zustimmend Beling, Grundriß S. 266 Anm. 1.
[11]) Binding, Abh. S. 337.

Der Grund der Rechtskraft läßt sich aber schon aus dem Zwecke des Prozesses ableiten[12]).

Der Zweck des Prozesses besteht darin, daß eine Rechtssache ihrer endgültigen Erledigung zugeführt und dem Widerstreit der Interessen eine feste Form gegeben wird, welche jede Fortsetzung und Wiederholung des Streites ausschließt. Diesem Zweck dient ohne Zweifel das Institut der Rechtskraft.

Der innere Grund der Rechtskraft liegt also in der Herbeiführung der Rechtssicherheit.

Wenngleich historisch der Gedanke der Sicherung der persönlichen Freiheit gegenüber behördlicher Willkür sicherlich eine bedeutsame Rolle spielte, so ist doch nicht der Grundsatz der Rechtskraft Erwägungen der Billigkeit entsprungen, wie das eine früher sehr verbreitete Meinung annimmt[13]). Wäre die Rücksicht auf den Angeklagten maßgebend, so müßte doch der Einwilligung desselben in die Wiederholung des Verfahrens irgendwelche Bedeutung zukommen. Das ist aber weder nach der Strafprozeßordnung noch nach irgendeiner Gesetzgebung der Fall. Auch bleibt ungeklärt, daß die Rechtskraft gerade auch zu Ungunsten des Angeklagten wirksam ist.

Ist der Grund der Rechtskraft, im Interesse der Rechtssicherheit eine Endgültigkeit der Entscheidung herbeizuführen, so kann die Möglichkeit allseitiger Prüfung und Erörterung der Prozeßsache nicht ein unumgängliches Erfordernis der Rechtskraft sein.

Max Berner hat in seiner Schrift, der Grundsatz des ne bis in idem, als einzige Rechtfertigung der Rechtskraft die in keiner Weise positiv rechtlich begründete Behauptung verwendet: allein die Möglichkeit des Gerichtes, den Straffall allseitig und erschöpfend zu behandeln, ihn tatsächlich vollständig zu erörtern, sei die rechtliche Grundlage der Rechtskraft des Urteils. Diese Auffassung herrscht insbesondere auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, vergl. unten die Stellungnahme des Reichsgerichts zu der Frage der Rechtskraftfähigkeit des Strafbefehls.

---

[12]) Vergl. insbes. Schanze S. 451, 452, 486; Ullmann S. 626, 627; v. Kries S. 593; Bennecke 704; Birkmeyer S. 681; Sauer, Grundlagen S. 40 ff., S. 111, 239, 249; auch Goldschmidt, Rechtslage S. 150, 51.

[13]) Berner, GA. Bd. 3 S. 474—477; Hefftter, non bis in idem S. 15; Glaser, Grünhut's Zeitschrift Bd. 12, S. 306; Heinze, G. A. Bd. 24, S. 283, 284; Eichhorn, GS. Bd. 38 S. 406 ff.; Pfitzer, GS. Bd. XL S. 340; Lammasch, GS. Bd. 41, S. 4; hervorgehoben wird der Gesichtspunkt der Billigkeit auch von Lilienthal-Enz. (2) S. 1291.

Sie erscheint aber nach dem Ausgeführten unzutreffend[14]).

Nun zur Frage nach dem Wesen der materiellen Rechtskraft. Sie ist eine der schwierigsten des gesamten Prozeßrechts. Zahlreiche Schriftsteller haben sich mit ihr beschäftigt und zahlreiche Theorien sind zur Erklärung des Wesens der Rechtskraft aufgestellt worden.

Es lassen sich zwei große Gruppen unterscheiden: die Gruppe derer, welche die materiell-rechtliche Theorie und diejenigen, welche die prozeßrechtliche Theorie vertreten.

Die materiell-rechtliche Theorie sieht in der Rechtskraft die Kraft, Rechtsverhältnisse zu konstituieren. Durch die rechtskräftige Entscheidung werden nach ihr die materiellen Rechtsverhältnisse der Parteien der Entscheidung entsprechend geschaffen oder aufgehoben[15]).

Es kann aber nicht angenommen werden, daß die Rechtsordnung die rechtskräftige Entscheidung für den Prozeßgegenstand selber, für die materiell rechtlichen Rechtsverhältnisse bedeutsam sein läßt. Das staatliche Strafrecht entsteht stets nur durch das Verbrechen und nicht durch das Urteil. Bestand ein Strafrecht, so besteht es auch über die Freisprechung hinaus weiter, bestand keines, so wird es durch die Verurteilung nicht begründet. Davon, daß das Gericht durch Urteile Strafrechte neuschaffen und entstandene Strafrechte vernichten könnte, kann keine Rede sein. Es findet sich keine Norm, die dieses anordnet.

Wollte man den Richterspruch für Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit bestimmend sein lassen, so würde das Strafrecht bestimmungswidrig überhaupt entwurzelt oder zum Rang einer nur bis zum Richterspruch dauernden vorläufigen Regelung hinabgedrückt[16]).

Materielle Rechtskraft kann also nur Wirkung durch den Inhalt der Entscheidung bedeuten, nämlich weil und soweit sie eine Strafsache erledigt. Das ist eine Wirkung rein prozessualer Art. So die Anhänger der prozeßrechtlichen Theorie[17]).

---

[14]) So auch Birkmeyer S. 676; Ullmann S. 628; v. Kries, S. 594 ff.; Binding Abh. S. 317, Kleinfeller, S. 7; Rosenfeld, Lehrbuch S. 246.

[15]) So Bennecke S. 706, Birkmeyer S. 679; Berner GA. Bd. 3, S. 477; Geyer, Lehrbuch S. 836; v. Kries, Z. f. ges. St. W., Bd. 5 S. 12; Binding, Grundriß S. 294 Abh. S. 288; Lammasch, GS. Bd. 41, S. 1 ff.

[16]) vergl. Beling, Grundriß S. 272.

[17]) Bennecke-Beling S. 213, 409; Beling, Grundriß S. 272; Graf Dohna S. 217; Rosenfeld, Grundriß Bd. 2 S. 44, 53; Goldschmidt Rechtslage S. 211. Der Sache nach auch Sauer Grundlagen S. 234 ff., S. 664; Binding Handbuch S. 194 und 814; Farnbacher GS. Bd 54 S. 391; Pfizer GS. Bd. 40 S. 337; v. Kries S. 601; Ullmann S. 7; Heinze bei v. Holtzendorff II S. 588; Motive zum Entwurf Bd. 1 S. 369.

Der etwaige Widerspruch zwischen der Entscheidung und der wahren Rechtslage besteht fort und kann überall da geltend gemacht werden, wo die Rechtskraft nicht wirkt.

Die Rechtsprechung, insbesondere das Reichsgericht, glaubt an eine Doppelnatur des Grundsatzes der Rechtskraft im Strafprozeß. Er gehöre nicht bloß dem Prozeßrecht, sondern auch dem materiellen Strafrecht an. Einmal besage er, daß der Strafanspruch durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntnis, mag es auf Verurteilung oder auf Freisprechung lauten, getilgt und ähnlich wie bei der Verjährung untergegangen sei. Daneben habe die Rechtskraft die prozessuale Bedeutung[18]).

Wohl hat die Rechtskraft faktisch den Untergang des materiellen Strafrechts zur Folge, da ein solches nicht mehr realisierbar ist; das berechtigt aber noch nicht, auch einen Untergang in rechtlicher Hinsicht anzunehmen.

Der Auffassung des Reichsgerichts liegt der Satz des Strafrechts zugrunde, daß die Schuld durch die Strafe getilgt werde. Dieser ist aber falsch angewendet. Denn nicht schon mit der Zuerkennung, sondern erst nach voller Verbüßung der Strafe, erlischt das materielle Strafrecht[19]).

Unserer Stellungnahme widerspricht die Auffassung des Reichsgerichts, insoweit diese eine materiellrechtliche Wirkung annimmt. Sie erscheint allem nach unzutreffend.

Nachdem nun der Begriff der Rechtskraft klargestellt wurde und zu den allgemeinen Fragen der Rechtskraftlehre Stellung genommen wurde, können wir uns den Einzelfragen zuwenden.

Es müssen bei den folgenden Untersuchungen die beiden Arten der Rechtskraft im Interesse der Klarheit scharf geschieden werden.

Der Gegenstand und die Wirkungen der formellen Rechtskraft sollen zuerst behandelt werden.

---

[18]) vgl. Löwe-Rosenberg vor § 151 Anm. 22 unter d), RGSt. Bd. 41 S. 153; Bd. 43 S. 61; zustimmend Eichhorn GS. Bd. 38 S. 406; a. M. RGRspr. Bd. 6 S. 147; KGGA. Bd. 46 S. 384; Breslau, GA. Bd. 38 S. 460, Bd. 56 S. 100.

[19]) Binding Abh. S. 327.

I. Abschnitt

Gegenstand und Wirkungen der formellen Rechtskraft im Strafprozeß

Kapitel I

Gegenstand der formellen Rechtskraft

§ 3

Es ist zu untersuchen, welche richterlichen Entscheidungen im Strafprozeß die Fähigkeit haben, in formeller Rechtskraft zu erwachsen.

Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß für die Rechtskraft nur „Entscheidungen" in Betracht kommen können. „Entscheidungen" sind alle Aussprüche des Gerichts, in denen ein Rechtssatz auf gegebene Tatsachen angewendet wird. Sie stehen im Gegensatz zu den prozeßleitenden Verfügungen des Richters[20]).

Das Wesen der prozeßleitenden Verfügung wurde besonders scharf von Binding herausgearbeitet. Dasselbe besteht nach ihm in der Verwandlung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ermächtigung oder Verpflichtung des Richters, im Interesse der Weiterführung des Prozesses tätig zu werden, in ein konkretes Gebot oder Verbot oder eine konkrete Ermächtigung in diesem Interesse[21]).

Aus diesem Wesen ergibt sich, daß die prozeßleitende Verfügung nicht der Rechtskraft fähig sein kann. Denn ihrem Wesen nach muß sie stets um der Beweglichkeit des Verfahrens willen abänderbar sein.

Beispiele sind die Terminbestimmung, die Beweisanordnung u. a.

---

[20]) Diese Unterscheidung treffen John II S. 382, Plank I S 448 ff; Ullmann S. 275; Binding, Grundriß § 86 und 87; Oetker in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1898 S. 612 und die meisten. Andere halten eine solche Unterscheidung für undurchführbar, so v. Kries S. 422 ff.; Bennecke S. 413, 417; Bennecke-Beling S. 311.

[21]) Binding, Grundriß S. 165.

Folgerichtigerweise wird für die Rechtskraft vorausgesetzt auch eine rechtswirksame Entscheidung.

Ist eine Entscheidung absolut nichtig, so kann sie nie maßgeblich und damit nie rechtskräftig sein.

Die Nichtigkeit wird daher durch die Rechtskraft auch nicht geheilt[22]).

Ob und inwieweit überhaupt unheilbare Nichtigkeit bestehen kann, ist hier nicht näher zu untersuchen.

Vorliegen dürfte eine solche, allgemein gesagt, wenn der Richter keine Vollmacht besaß, den Straffall urteilsgemäß oder so, wie geurteilt ist, zu erledigen[23]).

Wenn nun eine rechtswirksame Entscheidung weder einem Widerruf durch das Gericht, noch einer Anfechtung mit einem ordentlichen Rechtsbehelf[24]) durch die Parteien ausgesetzt ist, liegt formelle Rechtskraft vor.

Welchen Entscheidungen kommen diese Wirkungen zu? Das ist jetzt die Frage.

Man hat bei der Lösung der Frage zu scheiden zwischen den zwei großen Gruppen der Entscheidungen im Prozeß, den „Endurteilen" (prozeßerledigende Entscheidungen), welche das begründete Prozeßverhältnis beenden wollen, und den „Zwischenurteilen" (laufende Entscheidungen), die nur eine bloße Zwischenfrage erledigen oder ein einzelnes Prozeßstadium innerhalb des weiterlaufenden Prozesses.

Zu bemerken ist, daß die Erledigung des Prozesses nicht notwendig durch Urteil erfolgt, sie kann auch in der Form des Beschlusses und der Verfügung erfolgen. Das gültig zustandegekommene Urteil ist für das Gericht unwiderruflich. Aber auch prozeß-

---

[22]) Bennecke-Beling S. 296 Anm. 42; Binding, Grundriß S. 243 ff; Plosz, Klagerecht S. 113; Oetker, konkursrechtl. Grundbegr. S. 49—50. Oetker will jedoch einschränken auf die Fälle, in denen die Ermächtigung des Gerichts zur Rechtsprechung völlig fehlte; die Rechtskraft ergänze aber die Voraussetzungen, unter denen das Gericht ermächtigt war.

[23]) In diesem Sinne Binding, Grundriß S. 243; Abh. S. 321; Bennecke-Beling S. 293 ff.; Rosenfeld Lehrb. § 93; Schoetensack GS. Bd. 68 S. 465 und Bd. 75 S. 234 u. a. Vergl. auch RGSt. Bd. 40 S. 273. Absolute Nichtigkeit von Strafurteilen wird geleugnet u. a. v. Kries S. 708; Lukas S. 357; Michel, Kroschel GS. Bd. 59 S. 137; Graf Dohna S. 220; Jonas JW. Bd. 57 S. 265.

[24]) Die Möglichkeit des außerordentlichen Rechtsbehelfs der „Wiederaufnahme des Verfahrens" hindert nicht nur den Eintritt der Rechtskraft, sondern die Rechtskraft der Entscheidung ist sogar Voraussetzung dafür, daß Wiederaufnahme möglich ist.

erledigende Beschlüsse und Verfügungen sind für das Gericht bindend wie die Urteile.

Im Gesetz ist das zwar nicht direkt ausgesprochen. Der Karakter aller prozeßerledigenden Entscheidungen muß aber in diesem Punkt ohne Rücksicht auf die Form ein gleichmäßiger sein. Sie bilden einen Markstein für den Abschluß des Prozesses, an dem nicht beliebig gerüttelt werden kann[25]).

Die für das Gericht unwiderrufbaren „Endurteile" sind zum Teil von vornherein auch für die Parteien unanfechtbar oder sie werden es später nach Ablauf einer bestimmten Frist.

Von vornherein unanfechtbar sind alle Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie die Entscheidungen in der Revisions- und der letztanrufbaren Beschwerdeinstanz[26]).

In der Regel aber unterliegen die prozeßerledigenden Entscheidungen der befristeten Anfechtung. Sie werden formell rechtskräftig, sobald die Anfechtungsfrist abgelaufen ist, ohne daß der Rechtsbehelf eingelegt wurde, oder mit dem Verzicht auf den Rechtsbehelf, oder wenn der Rechtsbehelf zurückgenommen, oder vom Gericht durch eine rechtskräftige Entscheidung als unzulässig oder als unbegründet verworfen wird.

Eine eigentümliche Rechtslage besteht für einen Teil der prozeßerledigenden Formalentscheidungen. Soweit diese in der Urteilsform ergehen, sind sie unwiderruflich und nur mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbar, also der formellen Rechtskraft fähig. Das gleiche gilt für sie, wenn sie zwar in Beschlußform ergehen, das Gesetz aber gegen sie nur die sofortige Beschwerde zur Verfügung stellt.

Es gibt aber auch prozeßerledigende Formalentscheidungen in Beschlußform, gegen die das Gesetz die Beschwerde vorsieht, ohne sie ausdrücklich, wie bei der sofortigen Beschwerde, an eine Frist zu binden.

Im Sinne des Gesetzes kann es nun nicht liegen, einer prozeßerledigenden Entscheidung die Wirkung, die sie anstrebt, nämlich den Prozeß abzuschließen, dauernd zu versagen. Werden daher diese Beschlüsse im Wege der Analogie nicht denen zugerechnet, die das

---

[25]) Bennecke-Beling S. 421; Beling, Grundriß S. 257; zu vergl. auch RGSt. Bd. 38 S. 157, Bd. 59 S. 420. Birkmeyer S. 482, der grundsätzlich für alle Entscheidungen Unabänderlichkeit annimmt. Ferdinand Abh. S. 76.

[26]) Auch Entscheidungen der Berufungsinstanz, soweit dieselbe letzte Instanz ist.

Gesetz ausdrücklich der sofortigen Beschwerde unterstellt, so kann nur angenommen werden, daß sie wenigstens sofort formelle Rechtskraftwirkung unter auflösender Bedingung haben können, nämlich solange, bis sie im Beschwerdeweg aufgehoben werden[27]).

Es ergibt sich, daß sämtliche prozeßerledigenden Entscheidungen der formellen Rechtskraft fähig sind, wie das auch ihrem Wesen entspricht.

Formell rechtskräftig werden demnach neben den Urteilen auch der Beschluß auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens, der Strafbefehl, die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der Klageerhebung nach § 174 StPO.[28]), der Beschluß des Amtsgerichts, durch den es die Berufung als verspätet verwirft, § 319 StPO., entsprechend bei der Revision der Verwerfungs-Beschluß des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, § 346 Abs. 1 StPO.[29]), ebenso der Beschluß der Strafkammer, der die Berufung als unzulässig verwirft, § 322 Abs. 1 Satz 1 StPO. und der Beschluß des Revisionsgerichts gem. § 349 StPO., durch den die Revision als unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erklärt wird[30]), sowie die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags gem. § 368 Abs. 1 StPO.

Die laufenden Entscheidungen, die „Zwischenurteile", kleiden sich grundsätzlich in die Form von Beschlüssen und Verfügungen. In Gestalt eines Urteils erfolgt nur eine laufende Entscheidung: die Zurückverweisung einer Sache aus der höheren Instanz in die Vorinstanz nach §§ 328, 354 StPO.

Für die „Zwischenurteile" wird, gerade weil sie nur als Durchgangspunkte erscheinen, davon auszugehen sein, daß sie im Gegensatz zu den prozeßerledigenden Entscheidungen für das Gericht widerruflich sind[31]). Solchen Entscheidungen fehlt also regelmäßig die Fähigkeit, Rechtskraft zu erlangen.

Es bestehen aber eine Reihe von Ausnahmen von dem Grundsatz der Widerruflichkeit.

---

[27]) Beling, Grundriß S. 263.

[28]) A. M. Bennecke S. 458 Anm. 32, da er Widerruflichkeit durch das Gericht annimmt; gegen ihn zutreffend Delius GA. XL III S. 184.

[29]) RGSt. Bd. 37 S. 292.

[30]) Vgl. RGSt. Bd. 48 S. 235; Bd. 53 S. 286; Bd. 55 S. 235. A. M., RGSt. Bd. 59 S. 419, wo es für zulässig erachtet wird, den Beschluß wieder zurückzunehmen, wenn er auf tatsächlich unrichtiger Grundlage beruht. Dagegen OLG. Breslau ZStrW. Bd. 46 Beil. S. 88, KGJW. Bd. 56 S. 2073; Beling, Grundriß S. 257 Anm. 2.

[31]) Vgl. Bennecke-Beling S. 426; a. M. Birkmeyer S. 482, der grundsätzlich für alle Entscheidungen Unabänderlichkeit annimmt.

Einmal bewirkt Unabänderlichkeit die Urteilsform einer laufenden Entscheidung. Deren einziger Fall wurde oben genannt.

Weiterhin gibt es auch laufende Beschlüsse und Verfügungen, die für das Gericht bindend sind. Wann das der Fall ist, kommt allerdings im Gesetz nicht klar zum Ausdruck.

Unabänderlich sind jedenfalls alle mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen, § 306 StPO.[32]).

Den Entscheidungen, welche mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können, müssen diejenigen inhaltlich übereinstimmenden gleichgestellt werden, die nur deshalb unanfechtbar sind, weil sie vom Reichsgericht oder Oberlandesgericht abgegeben sind.

Dann sind unwiderruflich die den Prozeß in einen neuen Abschnitt versetzenden Entscheidungen, wie z. B. der Eröffnungsbeschluß[33]). Der Grund hierfür ist, daß sich auf ihnen die einzelnen Prozeßabschnitte aufbauen und die Zurücknahme solcher Entscheidungen die Annullierung eines neuen Prozeßabschnitts bedeuten würde, in den der Prozeßabschnitt infolge jener Entscheidung eingetreten war.

Endlich sind unwiderruflich diejenigen Entscheidungen, deren Unaufhebbarkeit das Gesetz ausdrücklich bestimmt, vgl. §§ 12—15, 17, 19, 269, 348 Abs. 2 StPO. Dabei müssen auch die Entscheidungen, welche das Gesetz für unanfechtbar erklärt hat (z. B. §§ 28 Abs. 1, 46 Abs. 2 StPO.) als unabänderlich gelten. Wenn nicht einmal die höhere Instanz die Befugnis zur Abänderung besitzt, so besitzt die untere sie noch viel weniger.

Ist nun eine solche unwiderrufliche Entscheidung für die Parteien überhaupt nicht oder nur mittels befristeten Rechtsbehelfs anfechtbar, so muß von formeller Rechtskraft dieser laufenden Entscheidungen gesprochen werden. Die rechtskräftig erledigte Frage kann im Rahmen dieses Prozesses nicht mehr aufgeworfen werden.

Unanfechtbar sind laufende Entscheidungen, die vom Reichsgericht erlassen werden oder durch die, der für den entschiedenen Punkt zur Verfügung stehende Instanzenzug erschöpft ist, oder deren Unanfechtbarkeit das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

Die übrigen laufenden Entscheidungen sind anfechtbar. In zahlreichen Fällen ist die Anfechtbarkeit an eine Frist gebunden. Inso-

---

[32]) Auch wenn tatsächlich das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, so Bennecke S. 732 Anm. 38; v. Kries S. 433; Bennecke-Beling S. 427; Beling, Grundriß S. 258; Löwe-Rosenberg § 306; a. M. Geyer S. 801; Stenglein 4 zu § 353.

[33]) Bennecke S. 505; Bennecke-Beling S. 427; Rosenfeld, Grundriß Bd. 2 S. 9; Beling, Grundriß S. 258.

weit ist die unwiderrufliche laufende Entscheidung der formellen Rechtskraft fähig.

Es kommen hier in Betracht: der Beschluß, das Verfahren zu eröffnen, § 210 StPO., oder wieder aufzunehmen, die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 46 StPO.[34]), die Entscheidung über die Richterablehnung, § 27 ff. StPO.[35]), die den Einwand der örtlichen Zuständigkeit zurückweisende Entscheidung bei Eröffnung einer Voruntersuchung, §§ 181, 182, 201 StPO.

Bloße Unanfechtbarkeit der Zwischenentscheidung den Beteiligten gegenüber liegt vor, wenn eine Sache an das für zuständig erachtete Gericht höherer Ordnung verwiesen worden ist, § 270 Absatz 1 StPO.

Ebenso verhält es sich, wenn durch einen der Hauptverhandlung vorausgehenden Beschluß die Zulässigkeit der Berufung oder der Revision bejaht wird, §§ 319, 346 StPO.; §§ 322 Abs. 1 Satz 1, 349 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Ein solcher Beschluß hat trotz seiner Unanfechtbarkeit nicht die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels. Er hat nur die Bedeutung einer das Verfahren weiterleitenden Entscheidung, die der Vorbereitung der Endentscheidung dient, ohne diese irgendwie vorweg zu nehmen[36]).

Kapitel II

Wirkung der formellen Rechtskraft

§ 4

Wir haben den Kreis der richterlichen Entscheidungen, welche formelle Rechtskraft erlangen, kennengelernt, es gilt nun, die Wirkungen der formellen Rechtskraft näherhin darzustellen.

I. Mit Eintritt der formellen Rechtskraft kann die Entscheidung nicht mehr vom Gericht widerrufen werden, aber auch nicht mehr von den Parteien angefochten werden.

Das bedeutet bei prozeßerledigenden Entscheidungen die Beendigung des Prozesses. Die prozeßerledigende Entscheidung hat mit der formellen Rechtskraft ihr Ziel, die Prozeßerledigung, erreicht. Der Prozeß ist nun nicht mehr rechtshängig.

---

[34]) Vgl. RGSt. Bd. 40 S. 271.
[35]) RGSt. Bd. 11 S. 224.
[36]) RGSt. Bd. 59 S. 243.

Es entfallen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, insbesondere darf sich das Gericht nicht mehr mit dem Prozeß befassen. Eine Fortführung des Prozesses und eine Abänderung der ergangenen Entscheidung ist ausgeschlossen, sowohl in der laufenden, als auch in einer höheren Instanz.

Ein Begehren der Parteien auf Prozeßfortführung ist als unzulässig zu verwerfen, vgl. §§ 319 Abs. 1, 322 Abs. 1, 346 Abs. 1, 349 Abs. 1 StPO.

Mit der formellen Rechtskraft einer laufenden Entscheidung kann die der Entscheidung zugrundeliegende Frage in demselben Prozeß nicht nochmals aufgerollt werden. Es kann z. B. die Frage, ob der Richter N. N. in dem Prozeß mitzuwirken hat, nicht mehr aufgeworfen werden, wenn ein rechtskräftiger Beschluß ergangen ist, durch den das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war. Eine erneute (inhaltsgleiche oder abweichende) Prozeßgestaltung hinsichtlich des Entscheidungsthemas ist ausgeschlossen[37]).

In den Fällen, in denen in ein und demselben Prozeß zwei Entscheidungen derart miteinander in Beziehung stehen, daß das Entscheidungsthema der ersten Entscheidung einen Durchgangspunkt für die zweite Entscheidung bildet, kommt nach dem Ausgeführten folgerichtigerweise der formell rechtskräftigen ersten Entscheidung Bindungskraft für die zweite zu[38]).

II. Mit der allseitigen Unumstoßbarkeit ist absolute Rechtskraft eingetreten. Es gibt nun aber auch Prozeßlagen, in denen zwar die absolute Rechtskraft nicht erreicht ist, doch aber schon eine beschränkte, relative Rechtskraft besteht.

Einmal dann, wenn einer Partei das Anfechtungsrecht überhaupt versagt ist, z. B. in § 210 StPO., während die Aufhebung der Entscheidung auf Grund Anfechtung eines Berechtigten noch offensteht, oder wenn von mehreren Anfechtungsberechtigten erst der eine oder andere die Frist hat verstreichen lassen oder seinen Anfechtungsverzicht oder die Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels erklärt hat. Hier ist eine persönlich beschränkte sog. subjektiv-relative Rechtskraft eingetreten. Die formelle Rechtskraft

---

[37]) Unrichtig daher RGSt. Bd. 37 S. 112. Nach dieser Entscheidung soll ein Beschluß, der einen rechtskräftigen Beschluß über ein Ablehnungsgesuch nach § 28 StPO. aufhebt, beachtlich sein.

[38]) Keine Art oder Abart der Rechtskraft ist aber die Bedeutsamkeit einer Entscheidung als Sachurteilsvoraussetzung vermöge ihres Daseins (wie das z. B. beim Eröffnungsbeschluß der Fall ist). Hier handelt es sich nur um die bloße Verwertbarkeit einer dem Urteil vorangehenden Richterhandlung für dieses.

wirkt nur für den von der Anfechtung Ausgeschlossenen, nicht aber für die übrigen Anfechtungsberechtigten, vgl. §§ 316, 343 StPO.

Weiter kann es vorkommen, daß ein logisch abtrennbarer Teil der Entscheidung für sich allein durch ein Rechtsmittel angefochten wird[39]), während der nicht angefochtene Teil der Entscheidung in Rechtskraft erwächst[40]), vgl. §§ 346, 352, 316 und 343 StPO. Man spricht hier von gegenständlich beschränkter, sog. objektiv-relativer Rechtskraft. Der von der Anfechtung ausgeschlossene Teil ist im Fortgang des Prozesses nicht umstoßbar[41]). Hinsichtlich des rechtskräftigen Teils entfaltet die formelle Rechtskraft ihre Wirkungen.

Auf den nichtrechtskräftigen Teil übt aber der rechtskräftige Teil notwendigerweise insoweit Bindungskraft aus, als derselbe von dem rechtskräftig erledigten Teil logisch abhängt, vgl. S. 25. Ist z. B. der Schuldausspruch eines Urteils unangefochten geblieben und Berufung nur hinsichtlich des Strafausspruchs eingelegt worden, so kann eine Freisprechung nicht mehr erfolgen, der Entscheidung über das Strafmaß muß der Schuldausspruch, so wie er erfolgt ist, zugrundegelegt werden.

Ein Anwendungsfall des Grundsatzes der relativen Rechtskraft bildet das Verbot der reformatio in peius in den §§ 331, 358 Abs. 2, 373 Abs. 2 StPO.

Der Grundsatz der relativen Rechtskraft ist aber in der Strafprozeßordnung nicht streng durchgeführt, vielmehr in mehrfacher Beziehung durchbrochen.

Die Vorschrift des § 301 StPO. geht dahin, daß im Falle einer von der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten vorgenommenen Anfechtung der Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Damit ist zum Prinzip erhoben, daß die relative Rechtskraft niemals zum Nachteil des Beschuldigten wirken soll[42]).

---

[39]) Z. B. das Strafmaß, dagegen unzulässig nach herrschender Ansicht Anfechtung des Schuldausspruchs allein; Verhängung einer Nebenstrafe ohne Anfechtung der Hauptstrafe usw. Die Möglichkeit einer Teilung ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Vgl. z. B. RGSt. Bd. 58 S. 238.

[40]) Bennecke-Beling S. 439; Beling, Grundriß S. 339. Bestritten von Bennecke S. 793 Anm. 24.

[41]) Vgl. OLG. Breslau HR. 1 S. 90; Haas GS. Bd. 35 S. 137.

[42]) Da das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel den Umfang der von dem höheren Richter vorzunehmenden Prüfung zu bestimmen hat und nur innerhalb dieses Rahmens eine Abänderung des Urteils stattfinden darf, so können aber auch nur solche Momente, welche sich innerhalb dieser Grenzen halten, zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden.

Es ist hier auch zu erwähnen die aus Rücksichten der Billigkeit hervorgegangene Bestimmung des § 357 StPO., wonach in der Revisionsinstanz im Falle der nur von einem unter mehreren Mitangeklagten eingelegten Revision die wegen materieller Rechtsverletzung zu Gunsten des beschwerdeführenden Angeklagten erfolgende Aufhebung des Urteils, ihre Wirkung auch zu Gunsten der anderen Angeklagten, welche die Revision nicht eingelegt haben, äußert.

Eine Hemmung der Rechtskraft zu Gunsten der übrigen Mitangeklagten tritt aber im Falle des § 357 StPO. nicht ein, sondern es wird die gegen dieselben bereits eingetretene Rechtskraft nachträglich wieder aufgehoben[43]).

III. Von den Wirkungen der formellen Rechtskraft sind zu scheiden die Folgewirkungen der formell rechtskräftigen Entscheidung. Dazu gehören (vgl. S. 14):

1) die Vollstreckbarkeit im Hinblick auf § 449 StPO., wonach Strafurteile erst mit ihrer Rechtskraft vollstreckbar werden.

Dieselbe tritt aber erst mit der allseitigen Rechtskraft ein, wenn das Urteil sowohl gegenüber dem Angeklagten, als auch gegenüber dem Ankläger und den übrigen Anfechtungsberechtigten rechtskräftig geworden ist. Vorher ist die Entscheidung noch nicht gegen Aufhebung gesichert.

Vollstreckung kann sattfinden in den Fällen, in denen mehrere Angeklagte verurteilt worden sind und nur einige sich bei dem Urteil beruhigt haben, andere das Urteil angefochten haben. Auch wenn mehrere Mitangeklagte verurteilt worden sind und einer von ihnen eine auf eine materiell rechtliche Rüge gestützte zulässige Revision eingelegt hat, ist trotz des § 357 StPO. Strafvollstreckung möglich, da die Rechtskraft bezüglich der übrigen nicht gehemmt wird, vgl. Anmerkung 43.

Aus den §§ 316, 343 StPO. im Zusammenhang mit § 449 StPO. ist zu folgern, daß partiell gegenständlich beschränkt rechtskräftigen Entscheidungen insoweit Vollstreckbarkeit zukommen muß, als deren rechtskräftiger Teil selbständig vollstreckbar ist[44]).

---

[43]) So Stenglein 4 zu § 481; v. Schwarze; v. Holtzendorffs. Handbuch II S. 246; v. Kries S. 760; Ullmann S. 644; Bennecke S. 793 Anm. 25; Löwe-Rosenberg § 449. A. M. Voitus, Kontroversen II S. 42; Bennecke-Beling S. 617. Vermittelnd Dalcke § 449; Meves; v. Holtzendorffs, Handbuch II S. 477.

[44]) Dalcke § 449, 5; Voitus, Kontroversen II S. 29; Ullmann S. 643; Bennecke-Beling S. 618; Löwe-Rosenberg § 449. A. M. Bennecke S. 793 Anm. 24; Stenglein § 481, 6; v. Schwarze 2 zu § 481.

2) Die Gestaltungswirkung. Mit Schoetensack, Rechtsgang Bd. 3, S. 29, ist das staatliche Strafrecht als Gestaltungsrecht anzusehen, das Strafurteil demnach als Konstitutivurteil[45]). Die Schaffung des „Gewaltrechts", d. h. die Auferlegung des Strafübels durch das Strafurteil, stellt sich als eine Gestaltungswirkung der formell rechtskräftigen Entscheidung dar.

Gestaltungswirkung, auch nach der herrschenden Lehre, ist die durch ein auf eine Verwirkungsstrafe, insbesondere auf Einziehung oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes Strafurteil bewirkte Rechtsänderung, §§ 33, 34, 40, 152, 295 StGB. usw.

Die notwendige Sonderung dieser Gestaltungswirkungen von der materiellen Rechtskraft der Entscheidung wird nur ermöglicht durch die hier vertretene prozessuale Rechtskrafttheorie.

Die praktische Bedeutung der Frage, ob eine Urteilswirkung Rechtskraft oder Gestaltungswirkung ist, liegt darin, daß die Rechtskraft nur inter partes, hingegen die Gestaltungswirkung inter omnes wirkt.

3) Die Tatbestandswirkungen. Dieselben liegen teils auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, teils des öffentlichen Rechts, teils des Prozeßrechts, z. B. StGB. §§ 244, 250, 362 Abs. 2; StPO. § 364; ZPO. §§ 457, 463, 471, 477, 581; GewO. §§ 53, 57, 58; RVO. § 898 ff.

Erwähnenswert ist das eine Zuchthausstrafe rechtskräftig verhängende Urteil, welches die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heer und der Marine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur unmittelbaren Folge hat, § 31 StGB. Verurteilung wegen Meineids bewirkt die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, § 161 StGB. Tatbestandswirkung des formell rechtskräftigen Urteils ist auch die sich aus § 190 StGB. ergebende Urteilswirkung, vgl. unten die Erörterungen zu der Frage der Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft. An den Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils ist weiterhin der Beginn der Strafvollstreckungsverjährung geknüpft, § 70 Abs. 2 StGB.

4) Die materielle Rechtskraft. Sie kann auch als Folgewirkung der formellen Rechtskraft angesehen werden.

---

[45]) Anders die herrschende Lehre, die das Strafrecht mit dem Leistungsanspruch parallelisiert und nach der das Strafurteil deswegen deklaratorischer Natur sein soll. Aber diese Theorie vom strafrechtlichen Leistungsurteil versagt an allen Ecken und Enden gegenüber dem geltenden Prozeßrecht, während sich aus der Lehre Schoetensacks ohne Zwang ebenso die Datierung der ausgesprochenen Straffolgen, wie die Wirkung der verfügten Strafverhängung inter omnes erklären läßt.

Die materielle Rechtskraft hat aber absolute formelle Rechtskraft zur Voraussetzung. Die relative Rechtskraft ragt in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelprozeß hinaus[46]).

IV. Die formelle Rechtskraft geht rückwirkend verloren, wenn gegen den Ablauf derjenigen Anfechtungsfrist, deren Nichteinhaltung die Rechtskraft bewirkt hatte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 44 ff. StPO.[47]).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 ff. StPO., sowie § 211 StPO., welche eine abgeschlossene Verfahrenseinheit voraussetzt, bewirkt in Wahrheit erneute Prozeßbegründung. Nicht der alte Prozeß wird fortgesetzt, sondern ein neuer Prozeß begründet[48]).

Durch die Wiederaufnahme des Verfahrens wird also nicht die formelle Rechtskraft, sondern nur die materielle Rechtskraft durchbrochen.

---

[46]) Vgl. Beling, Grundriß S. 265 Anm. 2.

[47]) Die Rechtskraft tritt aber ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung ein. Anders Bennecke-Beling S. 406.

[48]) Schoetensack, Festschrift für H. v. Burkhard S. 260 ff. Anders Beling, Grundriß S. 431 Anm. 1.

II. Abschnitt

Gegenstand und Wirkungen der materiellen Rechtskraft im Strafprozeß

Kapitel I

Gegenstand der materiellen Rechtskraft

§ 5

Die Rechtskraftfähigkeit im allgemeinen

Der Geltungsbereich der materiellen Rechtskraft ist abzugrenzen. Entsprechend der Wichtigkeit der tiefergreifenden materiellen Rechtskraft muß dieser Fragenkomplex ausführlicher behandelt werden.

Allgemeines, Grundsätzliches mag hier vorausgeschickt sein, die einzelnen der materiellen Rechtskraft fähigen Entscheidungen sollen nach dem dargestellt werden.

I. Die materielle Rechtskraft bewirkt endgültige Erledigung eines Straffalles. Diese endgültige Erledigung kann nach der Prozeßordnung nur eine autoritative Entscheidung des Gerichts oder eine mit Gerichtsbarkeit ad hoc ausgestatteten Verwaltungsbehörde herbeiführen[49]).

Nicht kann eine solche durch das Verhalten der Prozeßbeteiligten bewirkt werden.

Deswegen kommt zweifellos den Verfügungen der Staatsanwaltschaft nicht Rechtskraft zu. Die Tätigkeit des Staatsanwalts dient nur der Vorbereitung des Klagestoffs für das Gericht und ist nie eine endgültige, abschließende. Keine Ausnahme hiervon bilden die einstellenden Verfügungen des Staatsanwalts. Gegen diese hat der Verletzte ein an bestimmte Fristen gebundenes Beschwerderecht an den vorgesetzten Beamten des Staatsanwalts und ein Recht auf die

[49]) Vgl. Berner S. 4.

gerichtliche Entscheidung, § 172 StPO. Mit Ablauf dieser Fristen ergibt sich eine gewisse Unangreifbarkeit der Einstellungsverfügung des Staatsanwalts. Das ist jedoch keine Rechtskraft[50]). Der Staatsanwalt selbst bleibt in der Lage, jederzeit auf Grund besserer Informationen oder besserer Einsicht eine neue Strafklage zu erheben[51]). Dasselbe gilt für den Fall der Einstellung nach § 153 Abs. 1 u. Abs. 2 StPO. sowie neuerdings nach § 2 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, 6. Teil, gleichgültig ob, wie z. B. nach § 153 Abs. 2 StPO., der Amtsrichter zugestimmt hat[52]). Auch der Verletzte kann in den Fällen, in denen Privatklage zulässig ist, die Strafsache trotz Einstellung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt mittels Erhebung der Privatklage zur gerichtlichen Entscheidung bringen.

Noch weniger als die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft steht einem weiteren Verfahren die Zurücknahme der Klage durch den Privatkläger entgegen. Daß derselbe die zurückgenommene Privatklage nicht von neuem erheben kann, § 392 StPO., hindert den Staatsanwalt nicht, ein neues Verfahren zu beginnen.

Andererseits vermag auch nicht der Angeklagte einseitig durch Anerkenntnis die Strafsache aus der Welt zu schaffen. Ein Anerkenntnis hat im Strafprozeß, wo es sich um öffentliche Rechte handelt, keinen Raum.

Was den Vergleich im Privatklageverfahren anlangt, so beseitigt dieser nur eine bestimmte Prozeßart der Strafverfolgung, genauerhin begründet er die Pflicht zur Klagezurücknahme und diese schließt dann gemäß § 392 StPO. eine neue Privatklage aus.

In dem in geringem Umfang gesetzlich zugelassenen „Unterwerfungs"-Verfahren wird in zweiseitig rechtsgeschäftlicher Abmachung zwischen Behörde und Beschuldigtem eine Strafe vereinbart, vgl. z. B. RAbgO. § 410.

Hier handelt es sich um keine autoritative Entscheidung eines Gerichts oder einer gleichgestellten Behörde[53]). Deshalb kommt dem Ausspruch der Behörde in diesem Fall keine endgültig erledi-

---

[50]) Löwe-Rosenberg § 170 Anm. 9; Beling S. 357.

[51]) Anders § 201 Entwurf von 1919. Er will ganz allgemein dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft beschränkte Konsumtionswirkungen wie in § 211 StPO. zukommen lassen. Ausnahme nach dem geltenden Recht die Einstellung gem. § 154 Abs. 1 StPO. Vgl. mit Abs. 3 und 4.

[52]) Vgl. Nagler, GS. Bd. 90 S. 425.

[53]) Wohl ist aber eine autoritative Entscheidung der Strafbefehl, die Strafverfügung und der Strafbescheid vgl. unten § 7.

gende Kraft zu. Nur ganz ausnahmsweise kraft ausdrücklicher Vorschrift ist er mit den Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung ausgestattet.

Voraussetzung für die Rechtskraft ist grundsätzlich immer, daß die Entscheidung in einem Gerichtsverfahren ergangen ist. Diese Vorbedingung ist nicht erfüllt, wenn eine Kriminalstrafe in einem Verfahren verhängt wird, welches zur Zuständigkeit einer Körperschaft, z. B. einer Berufsgenossenschaft der RVO., oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, z. B. einer Versicherungsanstalt, oder einer Verwaltungsbehörde, z. B. einer Postbehörde, eines Versicherungsamtes gehört, immer unter dem Vorbehalt, daß die Verwaltungsbehörde nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist.

II. Der Grundsatz der strafprozessualen Rechtskraft gilt nur für Kriminal-Strafsachen[54]). Rechtskraftwirkungen knüpfen sich nur an Entscheidungen, welche die Frage der kriminellen Strafbarkeit einer Tat betreffen.

Außer Betracht bleiben alle Entscheidungen, bei denen es sich um Ordnungs- und Disziplinarstrafen handelt. Es kann trotz krimineller Bestrafung noch ein Dienststrafverfahren gegen den Verurteilten eingeleitet werden und eine vorherige disziplinarische Bestrafung steht der Einleitung eines Strafverfahrens nicht entgegen.

Anders waren früher die militärischen Disziplinarstrafen zu beurteilen, die nach § 3 Abs. 2 EG. z. MStGB. von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten erlassen worden sind. Die Erledigung im Dienstweg schuf entsprechend dem Sinn des § 3 nach allgemeiner Meinung Rechtskraft — vgl. RGSt. Bd. 58 S. 273. Die Möglichkeit der Abmachung im Disziplinarweg fiel jedoch mit dem 1. August 1926 weg, nach dem Gesetz vom 30. April 1926, RGBl. S. 197.

Daß eine Ordnungsstrafe nach § 178 GVG. den Verbrauch nicht zur Folge hat, ist in dieser Bestimmung ausdrücklich angegeben.

Die vom Prozeßgericht erkannten Strafen nach §§ 888, 890 ZPO. sind ohne hemmenden Einfluß auf ein nachfolgendes Strafverfahren. Das gleiche gilt von polizeilichen Zwangsstrafen.

III. Die Gerichtsbarkeit ist Ausübung eines staatlichen Herrschaftsrechts, daher ist sie auf das Staatsgebiet beschränkt. Dementsprechend unterliegt auch die Rechtskraft, deren Grundlage die

---

[54]) Vgl. Ullmann S. 629; Berner S. 7; Bennecke S. 711; Bennecke-Beling S. 410; Löwe-Rosenberg S. 407.

Herrschermacht des Staates ist, territorialer Begrenzung. Ihre Wirkungen erstrecken sich nicht weiter, als die Wirksamkeit der Staatsgewalt reicht.

Materielle Rechtskraft kommt daher grundsätzlich nur den Entscheidungen deutscher Gerichte zu[55]).

Bei der kulturellen Verschiedenheit der Staaten, bei den politischen und sonstigen Gegensätzen wäre es auch untunlich, fremdstaatliche Urteile mit Rechtskraft auszustatten.

Es ist somit grundsätzlich ein neuer Strafprozeß vor deutschen Gerichten ungehindert, auch wenn ein ausländisches Urteil vorhergegangen ist. Kommt es in diesem Prozeß zu einer Verurteilung, so muß aber, um nicht eine Doppelbestrafung eintreten zu lassen, die etwa im Ausland verbüßte Strafe auf die jetzt zu verhängende angerechnet werden § 7 StGB.

Nur ausnahmsweise macht das Urteil eines ausländischen Gerichts kraft besonderer Vorschrift des positiven Rechts in Deutschland Rechtskraft, nämlich wenn die Tat nur unter dem Gesichtspunkt des § 4 Nr. 3 StGB. deutschrechtlich strafbar erscheint und entweder eine ausländische Freisprechung rechtskräftig erfolgt[56]) oder die dort rechtskräftig verhängte Strafe dort voll abgebüßt ist, § 5 Nr. 1 StGB. Uebrigens kommen die Wirkungen der Rechtskraft dem ausländischen Strafurteil im Inland nicht in vollem Umfang zu. Sofern der Täter ein Deutscher ist, bleibt noch ein deutsches Nachtragsverfahren, gerichtet auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, statthaft, § 37 StGB.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Rechtskraft nur deutscher Urteile trifft das Rheinlandabkommen, vgl. RGSt. Bd. 59 S. 399.

IV. Gleichgültig für die Frage der Rechtskraft der Entscheidung[57]) ist, ob es sich um eine Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder eines Sondergerichts handelt[58]).

Es werden hier auch die Grundsätze des Strafprozesses angewendet, teils weil das positiv vorgeschrieben ist, teils weil besondere Bestimmungen nicht getroffen sind.

---

[55]) Vgl. Birkmeyer S. 677; Berner S. 11; Lammasch GS. Bd. 41 S. 1 ff.; Bennecke-Beling S. 410; Beling, Grundriß S. 276.

[56]) Nicht genügend, wenn das erste Verfahren abgeschlossen ist durch einen einstellenden Beschluß oder eine einstellende Verfügung oder auch durch ein einstellendes oder auf vorläufige Freisprechung lautendes Urteil.

[57]) Aber nicht für den Umfang dieser Rechtskraftwirkung.

[58]) Vgl. Bennecke S. 715; Bennecke-Beling S. 410; Berner S. 12; Beling, Grundriß S. 276 Anm. 2.

Rechtskraft erlangen daher die Entscheidungen der Reichsausnahmezustandsgerichte[59]). Die Entscheidungen der Konsulargerichte, früher die Entscheidungen des jetzt aufgehobenen Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik. Rechtskraft kommt auch den Entscheidungen der nach VO. der Reichsregierung vom 9. August 1932 auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Okt. 1931 gebildeten Sondergerichte zu.

Streitig ist, ob die Staatsgerichtshöfe, welche zur Aburteilung von Verfassungsverletzungen bestehen, als Sondergerichte zugelassen sind. Das wird verneint von Binding[60]), bejaht von Graf Dohna[61]).

Jedenfalls ist zu sagen, daß die von den Staatsgerichtshöfen verhängten Strafen einer nochmaligen Strafverfolgung vor den ordentlichen Gerichten nicht entgegenstehen. Die erwähnten Strafen sind nicht als Kriminalstrafen, sondern als Disziplinarstrafen anzusehen[62]).

V. Der Schluß, daß die Vorschriften über die ordentlichen Rechtsmittel und das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme völlig überflüssig wären, könnte dieselbe Klage unter Außerachtlassung dieser Rechtsmittel wiederholt erhoben werden, ebenso sehr wie der dem Prozeß immanente Zweck, zwingt zur allgemeinen Anerkennung der Rechtskraft.

Die materielle Rechtskraft ist ganz unabhängig von der Prozeßform. Auch die Entscheidungen in abweichenden Verfahrensarten erwachsen in Rechtskraft[63]).

So die Entscheidung im Privatklageverfahren, vgl. RGSt. Bd. 3 S. 240. Auch das im objektiven Verfahren ergangene Strafurteil erlangt Rechtskraftwirkungen[64]).

Streiten läßt sich hier nur über den Umfang der Rechtskraft.

Der Grundsatz der Rechtskraft gilt für das ganze Gebiet der Strafprozeßordnung, es darf deshalb auch seine Anwendung nicht von einer bestimmten Wesensart des erhobenen Anspruchs bezw. des geltend gemachten Rechts abhängen, sondern muß in Bezug auf alle Ansprüche bezw. Rechte erfolgen, die nach der Strafprozeßordnung rechtskräftig erledigt werden.

---

[59]) Vgl. RG. Bd. 56 S. 161; Bd. 49 S. 272.

[60]) Grundriß S. 56, dazu Rosenberg ZStrW. Bd. 36 S. 526, für neues Recht Löwe-Rosenberg S. 1092/93.

[61]) Graf Dohna, Strafverfahren S. 19.

[62]) v. Kries S. 75.

[63]) Vgl. v. Kries S. 596; Bennecke-Beling S. 410; Rosenfeld, Lehrbuch S. 246; Löwe-Rosenberg S. 408.

[64]) Ueber die Rechtskraftfähigkeit des amtsrichterlichen Strafbefehls, der polizeilichen Strafverfügung und der Strafbescheide vgl. unten § 7.

Rechtskräftig werden daher insbesondere auch die Entscheidungen im Bußklageverfahren, das bürgerlich-rechtliche Schadenersatzansprüche betrifft, sowie die Entscheidungen betreffend Einziehung oder Unbrauchbarmachung, insofern dieselben nicht strafrechtlichen Karakter tragen.

VI. Voraussetzung der materiellen Rechtskraft ist die formelle Rechtskraft. Nur formell rechtskräftige, und zwar absolut rechtskräftige[65]) Entscheidungen können der materiellen Rechtskraft teilhaftig werden.

Da es sich nun bei der materiellen Rechtskraft um ein Hinauswirken der Entscheidung über den Prozeß, in dem sie ergangen ist, handelt, kommen von den formell rechtskräftigen Entscheidungen für die materielle Rechtskraft nur prozeßerledigende Entscheidungen („Endurteile") in Betracht.

Die Bedeutung der laufenden formell rechtskräftigen Entscheidung erschöpft sich ihrem Wesen nach in der Wirkung innerhalb des Prozesses.

Sie können keine materielle Rechtskraft äußern.

Materielle Rechtskraft erlangt daher nicht der Eröffnungsbeschluß[66]).

Es kommt insbesondere den Entscheidungen, die nach Sauer[67]) eine sog. „Sondersachgestaltung" enthalten, keine materielle Rechtskraft zu. Diese Entscheidungen erledigen definitiv wohl die Zwischenstreitigkeiten, die sie unmittelbar betreffen, nicht aber den Hauptprozeßgegenstand, die Strafsache. Sie wollen und sollen nur innerhalb des Prozesses wirken. Nur Entscheidungen aber, welche den Prozeß erledigen und damit unmittelbar dem Prozeßzweck, auf den sich die Rechtskraft gründet, dienen, können Rechtskraft erlangen.

Die Ansicht Sauer's, der diesen Zwischenentscheidungen Rechtskraftfähigkeit zuspricht, allerdings im Strafprozeß die „bindende Wirkung" ausnimmt[68]), ist abzulehnen.

---

[65]) Vgl. oben S. 29 Anm. 46. Einem neuen Prozeß steht vorher nicht materielle Rechtskraft, wohl aber Rechtshängigkeit entgegen.

[66]) A. M. Sauer, Grundlagen S. 259 und 267, da es sich um eine Sachgestaltung handle, was nach Sauer das Wesen der Rechtskraft ausmacht. Rechtskraftwirkungen werden aber in der Hauptsache dem Eröffnungsbeschluß wieder abgesprochen, sodaß Sauer die Rechtskraft dem Eröffnungsbeschluß mehr der Idee nach zuerkennt.

[67]) Grundlagen, § 7 IV, § 10 III.

[68]) Vgl. Grundlagen S. 196/198; S. 260/261.

Zu solchen Zwischenentscheidungen gehören die Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen, §§ 22—32 StPO.

Dieselben erlangen nur formelle Rechtskraft. Unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich die Entscheidung des Reichsgerichts, RGSt. Bd. 11 S. 224, in der gebilligt wird, daß ein Landgericht eine Wiederholung eines Ablehnungsgesuchs, über das bereits sachlich entschieden worden war, unter Ablehnung einer nochmaligen materiellen Beschlußfassung zurückwies. Eine nochmalige Sachentscheidung wäre unzulässig gewesen, da sie der formellen Rechtskraft der ersten Entscheidung widersprochen hätte.

Entscheidungen von Zwischenstreitigkeiten sind auch die über die Zeugen- oder Sachverständigenpflichten entscheidenden Beschlüsse. In jedem Fall müssen hier die tatsächlichen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Auskunftsperson von amtswegen neu geprüft werden. Die Rechtskraft läßt sich mit dieser Pflicht nicht vereinbaren.

Daß die ebenfalls Inzidentstreitigkeiten betreffenden Ordnungsstrafenbeschlüsse der §§ 178 GVG., 51, 70, 77 StPO. nicht der materiellen Rechtskraft teilhaftig werden, ergibt sich auch daraus, daß es sich bei ihnen um Ordnungsstrafen, nicht um Kriminalstrafen, handelt. Die Ansicht Sauer's widerlegt sich unmittelbar aus § 51 Abs. 2 Satz 2 StPO., mittelbar aus §§ 70, 304 Abs. 2 StPO. Kleinfeller[69]) mit Schultzenstein spricht im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung von einer materiellen Rechtskraft dieser Beschlüsse, insofern er verneint, daß der rechtskräftig Verurteilte hinterher den gezahlten Betrag, weil das Gericht sich geirrt habe, wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen kann.

VII. Der Prozeß kann, wenn einmal zur Hauptverhandlung geschritten ist, nur durch Urteil abgeschlossen werden. Insofern kann man sagen, daß nur das Urteil prozeßerledigend wirkt.

Es ist aber möglich, daß das Verfahren nicht bis zur Hauptverhandlung gelangt und durch einen Beschluß oder eine Verfügung außerhalb der Hauptverhandlung zum Abschluß gebracht wird.

Hier kann es für die Rechtskraft keinen Unterschied machen, ob die Entscheidung in der Form eines Urteils oder eines Beschlusses oder einer Verfügung ergeht[70]). Ausschlaggebend für die Rechts-

[69]) Kleinfeller, S. 36.

[70]) Glaser S. 334; Berner S. 28; Schanze S. 464/65; Bennecke-Beling S. 422; Barbarino S. 51; Rosenfeld, Lehrbuch S. 214; Graf Dohna S. 238; Sauer, Grundlagen S. 257; Löwe-Rosenberg § 311 Anm. 9, vor § 151 Anm. 29 g), dazu RGSt. Bd. 46 S. 69, Bd. 56 S. 351; Bd. 62 S. 154; **A. M.** Bennecke S. 707; Goldschmidt S. 62.

kraftfähigkeit ist nicht die Form, in der die Entscheidung ergeht, sondern ihr Inhalt. Daß die Auffassung dem Gesetz zugrundeliegt, Rechtskraft käme ausschließlich dem Urteil zu, läßt sich nicht nachweisen.

Die herrschende Lehre hat demgemäß die Rechtskraftfähigkeit der Beschlüsse grundsätzlich bejaht[71]).

Ueber die Rechtskraftfähigkeit der Strafbefehle, Strafverfügungen und Strafbescheide vgl. unten § 7.

VIII. Prozeßerledigende Entscheidungen enthalten entweder eine Verurteilung oder eine Freisprechung oder eine Einstellung des Verfahrens.

Verurteilung und Freisprechung erledigen den Rechtsstreit in der Sache selbst. Die Einstellung aber betrifft nur das Verfahren, geht nicht auf die Sache selbst ein. Im Verfahren wird mangels einer Prozeßvoraussetzung haltgemacht, da eine Sachentscheidung rechtlich unmöglich ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob auch solche Formalentscheidungen der materiellen Rechtskraft teilhaftig werden.

Das ist m. E. zu verneinen. Die Formalentscheidung genügt nicht dem klägerischen Begehren einer Prüfung des Prozeßgegenstandes. Die Rechtskraft soll aber doch, wie sich das aus ihrer Ableitung aus dem Prozeßzweck ergibt, den um das Dasein oder Nichtdasein des staatlichen Strafrechts gehenden Streit zwischen den Parteien zur endgültigen Erledigung verhelfen. In der endgültigen sacherledigenden Kraft liegt nur die Bedeutung der Rechtskraft. Ohne solche kann für sie kein Raum sein[72]). Demgegenüber wird von den meisten Schriftstellern und auch von der Rechtsprechung eine Rechtskraftwirkung der Prozeßentscheidungen nach Maßgabe ihres Inhalts nicht abgelehnt[73]).

Der Inhalt der Formalentscheidung soll in Rechtskraft erwachsen. Solange sich die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung führten, nicht ändern, soll eine neue Entscheidung unmöglich sein.

---

[71]) Binding Abh. S. 313 zweifelt nicht an der prinzipiellen Rechtskraftfähigkeit der Beschlüsse, seiner Ansicht nach gibt es aber keine prozeßerledigenden Beschlüsse.

[72]) Bennecke-Beling S. 411/422; Binding, Abh. S. 320; Kleinfeller S. 1, 8, verneinen ebenfalls die Rechtskraftfähigkeit der Prozeßentscheidung.

[73]) Vergl. Glaser S. 315; Birkmeyer S. 676; v. Kries S. 602; Ullmann S. 630; Bennecke S. 710; Berner S. 24 ff.; Rosenfeld, Lehrb. S. 244; Sauer, Grundlagen S. 492; Beling, Grundriß S. 271; RGGA. Bd. 39 S. 438, RGSt. Bd. 46 S. 368.

Nach einer Auffassung, der auch die Rechtsprechung folgt, erwächst die Prozeßentscheidung auch in sachlicher Beziehung in materieller Rechtskraft, soweit sie wegen Fehlens solcher Prozeßvoraussetzungen erging, deren Feststellung erst nach Prüfung in der Sache selbst erfolgt, soweit es sich also um keine reine Prozeßentscheidung handelt. Die Rechtskraft erstrecke sich auf alle Gesichtspunkte, deren Anwendung und Entscheidung von dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prozeßvoraussetzungen unabhängig ist, die das Gericht deshalb auch nach allen Seiten würdigen konnte. Bezüglich dieser liege in der einstellenden Entscheidung eine latente Freisprechung, da das Gericht allein den rechtlichen Gesichtspunkt für anwendbar erachtete, bezüglich dessen Einstellung erfolgen mußte[74]).

Es ist hier zu nennen hauptsächlich der Fall, daß das Verfahren mangels Strafantrags eingestellt wurde. Nach dieser Auffassung soll das die stillschweigende Freisprechung hinsichtlich aller sonst möglichen Offizialdelikte enthalten. Hierher zu rechnen ist auch der Fall des § 389 StPO., die Einstellung des Verfahrens, aus dem Grunde, weil auf die festgestellte strafbare Handlung das Privatklageverfahren keine Anwendung findet.

Aber die Bejahung der Frage, daß die verfolgte Handlung ein Antragsdelikt oder keine Privatklagesache ist, stellt nur den Entscheidungsgrund, das Motiv des Einstellungsurteils, dar. Es kann im öffentlichen Recht nicht darauf ankommen, was das Gericht nach der Urteilsbegründung aussprechen wollte, sondern was es nach dem Urteilstenor ausgesprochen hat. Sonst könnte dasselbe Urteil bald so, bald so ausgelegt werden. Ausgesprochen wurde aber die Einstellung allein.

Es würden sich auch bei Aburteilung derselben Tat Urteil in der Sache und Einstellung zugleich logisch widersprechen[75]).

Ganz abwegig erscheint schließlich die Ansicht Hirschfeld's[76]), welcher dem Formalurteil im Strafprozeß allgemein materielle Rechtskraft im Sinne des Verbrauchs des Klagerechts zuschreibt. Er betont das Schutzrecht des Angeklagten vor der Ver-

---

[74]) Dieser Ansicht Glaser S. 317 Anm. 21, Bennecke-Beling S. 411, wo aber die Rechtskraftfähigkeit reiner Prozeßentscheidungen verneint wird; Beling, Grundriß S. 271; Löwe-Rosenberg vor § 151 Anm. 29 e), RGSt. Bd. 7 S. 358, Bd. 15 S. 237, Bd. 21 S. 84, Bd. 44 S. 118, Bd. 48 S. 91, GA. Bd. 36 S. 184, Recht 26 Nr. 1034; dagegen Bennecke S. 710 Anm. 8; Ullmann S. 630; v. Kries S. 602; Barbarino S. 51.

[75]) Vgl. v. Kries S. 602.

[76]) GA. Bd. 62 S. 373.

folgung mit Strafklagen. Da eine rechtliche Unmöglichkeit der restlosen Erforschung und Beurteilung der Tat nicht vorliege, die Ursache der Unmöglichkeit sachlicher Entscheidung vielmehr nicht unmittelbar im Recht, sondern in einem Versehen des Anklägers liege, das nicht zum Nachteil des Angeklagten verwertet werden dürfe, müsse dem Einstellungsurteil in vollem Umfang Rechtskraft zukommen.

§ 6

Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse

I. Nach dem Ausgeführten erlangen unzweifelhaft Rechtskraft die freisprechenden und verurteilenden Strafurteile. Ebenso ihre Abarten, insbesondere der gewährende oder versagende Ausspruch über die Bußklage im Bußklageverfahren und die gleichstehenden Urteile des objektiven Verfahrens. Auch einem Urteil, das den Angeklagten gemäß § 199 StGB. oder gemäß § 233 StGB. für schuldig oder straffrei erklärt oder das gemäß § 6 JGG. von Strafe absieht, weil Erziehungsmaßregeln für ausreichend erachtet werden, kommt Rechtskraftwirkung zu.

In allen diesen Fällen handelt es sich um prozeßerledigende Sachentscheidungen.

Die Urteile des Berufungs- und Revisionsgerichts nach §§ 328 Abs. 2 u. 3, 354 Abs. 2 u. 3 StPO., die auf Aufhebung des Vorderurteils und Zurückverweisung der Sache an eine Unterinstanz lauten, werden aus dem Grunde nicht der materiellen Rechtskraft teilhaftig, weil ihnen nur die Eigenschaft laufender Entscheidungen zukommt. Nicht rechtskraftfähig erscheinen nach unseren Ausführungen weiterhin die Einstellungsurteile als Formalentscheidung.

II. Den prozeßerledigenden Beschlüssen kommt, insofern sie Formalentscheidungen sind, nach der hier vertretenen Auffassung keinerlei materielle Rechtskraft zu. So z. B. der Verwerfung des Antrags auf das Klageprüfungsverfahren aus formalen Gründen, ebenso der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens aus prozessualen Gründen, der Ablehnung der Voruntersuchung aus prozessualen Gründen. Auch die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags als unzulässig gehört hierher.

Der Inhalt dieser Beschlüsse ist äußerlich ein sehr verschiedener, innerlich liegt aber in diesen verschiedenartigen Aussprüchen immer eine Einstellung des Verfahrens.

Es gibt nun aber im Strafprozeß auch prozeßerledigende Sachbeschlüsse, die innerlich einem freisprechenden Urteil gleichkommen. Solchen Entscheidungen Rechtskraftfähigkeit zuzusprechen, steht nichts im Wege.

Es entspricht aber dem Umstand, daß beim Urteil das Prüfungsmaterial ein möglichst reichliches, beim Beschluß ein erheblich geringeres zu sein pflegt, daß die Ausnahmefälle der Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber dem Urteil bedeutend weniger sind als gegenüber dem Beschluß und daß hier die Wiederaufnahme bereits auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erfolgen kann.

Die Beschlüsse, welche Rechtskraft erlangen, sind nun

1) der Nichteröffnungbeschluß nach § 204 StPO., der ergeht, wenn kein hinreichender Verdacht für die Strafbarkeit des Angeschuldigten gegeben ist, also aus materiellen Gründen.

Diese Entscheidung wird durch § 211 StPO. mit der gleichen materiellen Rechtskraft wie ein freisprechendes Urteil ausgestattet, nur daß diese Rechtskraft mit dem Hervortreten von neuen Tatsachen oder Beweismitteln hinfällig wird. § 211 enthält keine bloße Weisung, welche die Staatsanwaltschaft bei der Frage erneuter Anklageerhebung beachten sollte[77]).

Vorausgesetzt wird, daß ein solcher Beschluß geeignet war, das eingeleitete Verfahren wegen der Tat endgültig abzuschließen. Der Beschluß muß den tatsächlichen Anklagegegenstand auch nach allen in Betracht kommenden Seiten gewürdigt und erschöpft haben. Wird die Strafverfolgung nach § 204 StPO. nur unter Beschränkung auf bestimmte Gesichtspunkte abgelehnt, nicht wegen der Gesamtheit der Tat, so kann eine solche Entscheidung keine Rechtskraft schaffen[78]).

2) Mit dem Nichteröffnungsbeschluß ist innerlich identisch der nach beendeter Voruntersuchung gefaßte Beschluß, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, § 204 StPO. Die Identität folgt aus dem gleichen Verfahren und aus der Identität der Rechtsmittel.

Wenn es sich um einen Sachbeschluß handelt, ist derselbe als rechtskraftfähig anzusehen.

3) Im Privatklageverfahren steht dem Nichteröffnungsbeschluß der Beschluß gleich, welcher die Klage zurückweist. Wenn dies aus materiellen Gründen als unbegründet geschieht, so gilt für ihn auch § 211 StPO., vergl. § 383 StPO.

[77]) Vergl. RGSt. Bd. 46 S. 69; Bd. 56 S. 351; Bd. 62 S. 154; Bd. 65 S. 292.
[78]) Vergl. RGSt. Bd. 62 S. 154; Bd. 50 S. 370.

4) Den Beschluß, durch den der Antrag im Klageerzwingungsverfahren schlechthin als unbegründet verworfen wird, da keine genügenden Unterlagen vorlagen, stattet § 174 Abs. 3 StPO. mit der gleichen materiellen Rechtskraft aus, wie § 211 StPO. den Nichteröffnungsbeschluß.

5) Der aus § 153 Abs. 3 StPO. erlassene Einstellungsbeschluß[79]) ist unbestreitbar seinem Wesen nach ein Nichteröffnungsbeschluß im Sinne des § 204 StPO., wenn er im Zwischenverfahren durch das beschließende Gericht erlassen wird. Für ihn gilt ohne weiteres § 211 StPO.

Zweifelhaft könnte sein, ob der Beschluß anders zu behandeln ist, wenn er erst in der Hauptverhandlung erfolgt, ob diesem Beschluß nun Rechtskraft wie einem Sachurteil zukommt.

Es muß die Funktion dieses Beschlusses beachtet werden. Er setzt rückwirkend den Eröffnungsbeschluß außer Kraft (denn sonst könnte das Hauptverfahren nur durch Urteil erledigt werden) und ersetzt ihn durch die Einstellung. Rechtskraft kann deswegen nur nach Analogie des § 211 StPO. eintreten[80]).

Nach anderer Ansicht soll dieser Einstellungsbeschluß genau wie ein Sachurteil uneingeschränkt Rechtskraft bewirken[81]).

6) Der Einstellungsbeschluß des Jugendgerichts gemäß § 32 JGG. erlangt nach ausdrücklicher Vorschrift des Absatz 1 Rechtskraft.

7) Die vorläufige Einstellung des Verfahrens i. S. des § 154 Abs. 2, Abs. 4 StPO. erwächst nach Abs. 4 daselbst zur definitiven prozeßerledigenden Einstellung, wenn ihre Aufhebung nicht binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des in der Hauptstrafsache ergangenen Urteils beantragt worden ist.

Nach Ablauf dieser Frist muß die Sache so angesehen werden, als sei eine Einstellung aus § 204 StPO. ausgesprochen worden, sodaß § 211 StPO. Anwendung findet[82]).

In diesem Fall erfolgt die Einstellung des Verfahrens wegen einer Handlung, die materiell gar nicht geprüft wird, hinsichtlich

---

[79]) Entsprechendes gilt für die Einstellung einer Privatklagesache gem. § 7 der Notverordnung des Reichspräs. vom 6. Okt. 31, 6. Teil.

[80]) So Beling S. 366, Nagler GS. Bd. 90 S. 426.

[81]) So Feisenberger, Anm. 11 zu § 153; Gerland S. 162; Hagemann, Jur. Rundschau 1929 S. 116. Zu vergl. auch die Entscheidung des RG. in JW. 31 S. 2818, RGSt. Bd. 65 S. 291; dasselbe nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein.

[82]) Ebenso Berner S. 43; Bennecke-Beling S. 423 für den entsprechenden § 208 der alten StPO; weitergehend Bennecke S. 514 Anm. 14.

deren nur festgestellt wird, daß ihre Prüfung auf die Strafzumessung ohne Einfluß sein würde. Nichtsdestoweniger tritt hier nach positiver gesetzlicher Vorschrift Rechtskraft ein. Wollte man das nicht annehmen, so wäre unverständlich, warum die Aufhebung des Beschlusses an eine Frist geknüpft ist.

8) Die Voruntersuchung ist an und für sich kein abschließendes Verfahren. In den Fällen aber, in denen die Führung einer Voruntersuchung notwendige Voraussetzung des Strafverfahrens ist, wirkt die Ablehnung der Eröffnung der Voruntersuchung prozeßerledigend. Es kommen hier auch Sachbeschlüsse vor, dann, wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, § 180 StPO.

Nach Erschöpfung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde gemäß § 183 StPO. erwächst der die Voruntersuchung ablehnende Beschluß in formeller Rechtskraft.

Solchen formell rechtskräftigen prozeßerledigenden Sachbeschlüssen muß nun auch materielle Rechtskraft zukommen[83]).

Allerdings unterbleibt bei Ablehnung der Voruntersuchung eine tatsächliche Prüfung, da die Ablehnung nur aus rechtlichen Gründen möglich ist. Ein neues Verfahren muß deswegen auf Grund einer anderen Sachdarstellung wohl noch möglich sein.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich einerseits daraus, daß, wenn ein neues Verfahren schlechthin zulässig wäre, es bedeutungslos sein würde, daß das Gesetz die Beschwerde gegen die Ablehnung an eine Frist bindet, andererseits kann aber ein die Voruntersuchung ablehnender Beschluß unmöglich weitergehende Wirkungen haben als der Nichteröffnungsbeschluß, nach welchem die Klage auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden kann.

9) Nach § 370 StPO. kann im Wiederaufnahmeverfahren der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung von vornherein als unbegründet verworfen werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gesetz gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der befristeten sofortigen Beschwerde zugelassen hat, § 372 StPO., der Beschluß also formelle Rechtskraft erlangt, ist anzunehmen, daß mit der formellen Rechtskraft dieser prozeßerledigenden Entscheidung auch materielle Rechtskraft eintritt.

---

[83]) Vergl. Berner S. 35; Barbarino S. 52; Oster S. 53; Oetker, Rechtsgang Bd. 3 S. 343 unten; Löwe-Rosenberg zu § 183 Anm. 4 S. 480. Ebenso § 184 Abs. 4, Entw. 1908, § 185 Abs. 4, Entw. v. 1909. A. M. Bennecke S. 486 Anm. 26.

Auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wird aber jederzeit eine Erneuerung des Antrags als zulässig zu erachten sein[84]).

III. Greift der Richter bei Erlaß seiner Entscheidung in der Fassung fehl, ergeht z. B. statt Freisprechung Einstellung, statt eines Urteils ein Beschluß, so kann bezüglich der Rechtskraft nicht die Form, sondern nur das Wesen der Entscheidung maßgebend sein — vgl. RGSt. Bd. 35 S. 371.

Es bestimmt aber die Form, in der eine den Vorschriften der StPO. unterliegende gerichtliche Entscheidung ergangen ist, sowohl die Möglichkeit wie die Art ihrer Anfechtung, hat also insofern Rückwirkungen auf das Zustandekommen der Rechtskraft[85]).

§ 7

Die Rechtskraft der Strafbefehle, Strafverfügungen u. Strafbescheide

Das Gesetz kennt eine Gruppe von besonderen Prozeßarten, bei denen aus prozeßökonomischen Gründen (wenigstens vorerst) eine Strafverhängung ohne Hauptverhandlung und ohne Urteil erfolgt. Diese Gruppe von Sonderverfahren, die man als Mahnverfahren zusammenzufassen pflegt, umfaßt das Strafbefehlsverfahren, das Strafverfügungsverfahren und das Strafbescheidsverfahren.

Alle diese Verfahren stellen einen Versuch dar, ohne Urteil zur Prozeßerledigung zu kommen. Macht der Beschuldigte von dem Rechtsbehelf, vermittels dessen er die Strafsache zum ordentlichen Verfahren bringen kann, keinen Gebrauch, so ist dieser Versuch gelungen. Die Entscheidung im Mahnverfahren erledigt dann den Prozeß.

Bei diesen Entscheidungen handelt es sich immer um eine Strafverhängung, also um Sachentscheidungen.

Diesen Entscheidungen materielle Rechtskraft zuzubilligen, steht nichts im Wege. Nur wenn das Gesetz zum Ausdruck gebracht hätte, daß ausnahmsweise derartigen Entscheidungen keine Rechtskraft zukommen soll, müßte von dem sonst allgemein geltenden Grundsatz der Rechtskraft abgegangen werden.

---

[84]) So Berner S. 39, Löwe-Rosenberg S. 372 Anm. 4, 5 mit der Rechtsprechung; Alsberg, Justizirrtum und Wiederaufnahme S. 107 Nr. 1.

[85]) Löwe-Rosenberg vor § 296 Anm. 4a; RGSt. Bd. 50 S. 24, Bd. 23 S. 155.

Auf die einzelnen Fälle soll nun näher eingegangen werden.

I. Der Strafbefehl.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 410 StPO. erlangt ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

Das Reichsgericht will dagegen dem Strafbefehl materielle Rechtskraft nur in beschränktem Maß zubilligen. Die materielle Rechtskraft setze voraus, daß die aburteilende Behörde in der Lage gewesen sei, die Sache unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Diese Möglichkeit habe der Richter im Mahnverfahren nicht, sodaß seine Entscheidung auch nicht in vollem Umfang in materieller Rechtskraft erwachsen könne[86]).

Nun ist schon oben — vgl. S. 16 — die Auffassung zurückgewiesen worden, daß die Möglichkeit allseitiger Prüfung der Grund und die Voraussetzung der Rechtskraft sei. Maßgebend muß in unserem Fall allein sein, daß das summarische Verfahren auch eine endgültige Erledigung des Straffalls anstrebt und damit bewußt eine unrichtige Erledigung dem Interesse der beschleunigten Erledigung geopfert hat.

Aber auch wenn man sogar den Ausgangspunkt des Reichsgerichts zugibt, folgt daraus noch nicht, was das Reichsgericht folgern will. Denn der Amtsrichter hat bei Erlaß des Strafbefehls die rechtliche Möglichkeit allseitiger Prüfung.

Der Amtsrichter kann nicht nur den Strafbefehl erlassen oder den Antrag zurückweisen, sondern auch die Sache in das ordentliche Verfahren überleiten. Er kann, wenn er Bedenken trägt, die Staatsanwaltschaft zu einer Ergänzung der Ermittlungen veranlassen oder selbst Erhebungen anstellen. Rein Tatsächlich mag eine Hauptverhandlung mehr Gewähr für eine erschöpfende Behandlung der Sache geben, als das Strafbefehlsverfahren. Unter der Voraussetzung vorsichtiger Wahl des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bietet aber doch das Strafbefehlsverfahren im großen und ganzen eine Grundlage für sachgemäße Erledigung des Straffalls. Eine wertvolle Unterstützung dafür, daß die Fähigkeit des Strafbefehls zur materiellen Rechtskraft nicht aus dem Grunde geleugnet werden darf, weil der Strafbefehl nicht auf Grund einer Hauptverhandlung erlassen ist, wie das immer vom Reichsgericht betont wird, bildet der § 211 StPO.

Hätte aber nun der Amtsrichter die Möglichkeit allseitiger Prüfung wirklich nicht gehabt, so ergibt doch auch unzweifelhaft der

[86]) Vergl. RGSt. Bd. 34 S. 165, Bd. 28 S. 83, Bd. 52 S. 242, Bd. 56 S. 253, Bd. 62 S. 154, Bd. 65 S. 292.

klare Wortlaut des § 410 StPO., daß der rechtskräftige Strafbefehl unbeschränkt mit materieller Rechtskraft ausgestattet wurde. Auf die formelle Rechtskraft kann diese Bestimmung nicht bezogen werden, denn daß der Strafbefehl, gegen den kein Einspruch eingelegt ist, unumstoßbar wird, ist selbstverständlich und braucht nicht besonders gesagt zu werden. Widerspruchsvoll vom Standpunkt des Reichsgerichts aus ist es, wenn dasselbe dem rechtskräftigen Strafbefehl die materielle Rechtskraft nicht ganz abspricht, sondern nur behauptet, daß sie ihm teilweise fehle. Ein neues Verfahren wegen derselben Tat soll insoweit zulässig sein, als diese unter einem neuen und zwar schwereren rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigt werden soll. Für eine derartige Teilung der Rechtskraft bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Die Lehre des Reichsgerichts erscheint nach allem nicht haltbar.

Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß nach der geltenden Prozeßordnung dem formell rechtskräftigen Strafbefehl materielle Rechtskraft in unbeschränktem Umfang zukommt[87]).

Etwas anderes wäre es, wenn das Gesetz die materielle Rechtskraftwirkung des Strafbefehls ausdrücklich beschränkt hätte, wie das zum Teil in den Entwürfen zum Vorschlag kommt[88]).

II. Die Strafverfügung und der Strafbescheid, vgl. I. RAbgO. § 423 ordnet für die ihr unterfallenden vollstreckbaren Strafbescheide an, daß sie wie ein rechtskräftiges Urteil wirken. Ihm gleichgestellt ist der Beschwerdebescheid des Landesfinanzamts (§§ 415, 417 RAbgO.), falls statt des gerichtlichen der administrative Bekämpfungsweg eingeschlagen wird.

Für die Strafverfügung und die übrigen Strafbescheide nach § 419 ff. StPO. fehlt eine dem § 410 StPO. entsprechende Bestimmung. Das kann aber nicht als entscheidend gelten, da eine solche Bestimmung für das ordentliche Verfahren ebenfalls nicht vorhanden ist. Auch diese Verwaltungsverfahren haben wie jedes Strafver-

---

[87]) So in der Hauptsache die Theorie: Birkmeyer S. 676; v. Kries S. 596; Ullmann S. 560; Bennecke S. 715 Anm. 29; Bennecke-Beling S. 424; Reiffel GA. Bd. 44 S. 129; Pfizer GS. Bd. XL S. 351; Friedländer Z. f. Str. W., Bd. XVIII S. 690; Binding, Grundriß S. 277, Abh. S. 318; Oster S. 56; Rosenfeld, Lehrb. S. 246; Beling, Grundriß S. 277. A. M., wie erwähnt, das Reichsgericht mit Löwe-Rosenberg S. 408, S. 960; Goldschmidt S. 510 leugnet auch die volle Konsumtionswirkung des Strafbefehls. Ebenso neuerdings Mayer im GS. Bd. 99 S. 116 ff.

[88]) § 430 des Entwurfs der StPO. von 1909 und § 417 des Entwurfs betr. den Rechtsgang in Strafsachen v. 1919.

fahren den Zweck, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Diesem Zweck muß auch hier die Rechtskraft dienen. Der Gesetzgeber hat in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß er der Strafverfügung und dem Strafbescheid keine materielle Rechtskraft beilegen wollte.

Die herrschende Meinung lehnt es trotzdem ab, der Strafverfügung und dem Strafbescheid materielle Rechtskraft zuzusprechen[89]).

Das Reichsgericht[90]) läßt materielle Rechtskraft für die Strafverfügung und den Strafbescheid im Hinblick auf die Unzulänglichkeit des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nur beschränkt eintreten, insofern es ein neues Verfahren unter einem neuen rechtlichen Gesichtspunkt für zulässig hält.

Was für den Strafbefehl ausgeführt wurde, gilt entsprechend auch hier. Den formell rechtskräftigen Strafverfügungen und Strafbescheiden läßt sich die materielle Rechtskraft, so wie die Dinge liegen, weder ganz, noch teilweise absprechen[91]).

Allgemein ist dabei zu bemerken, daß, falls die Verwaltungsbehörde bei Erlassen einer Entscheidung die Grenze ihrer Strafgewalt überschreitet, sei es in Ansehung der Beschaffenheit der Tat oder in Ansehung der Strafe, die Entscheidung für nichtig zu erachten sein wird[92]). Ergeben sich trotzdem noch Unzulänglichkeiten daraus, daß den Verwaltungsbehörden die nötige Kenntnis fehlt, um Fehler zu vermeiden, so können dieselben nur dazu führen, den Verwaltungsbehörden die Erledigung von Strafsachen nicht zu übertragen, was ja den Ländern freisteht.

Aus dem Schweigen des Gesetzes haben die Länder die Befugnis hergeleitet, die materielle Rechtskraft der Strafverfügungen und Strafbescheide zu regeln. Vergl. für Württemberg das Gesetz vom 12. August 1879 Art. 24.

Die Landesgesetzgebung kann aber dazu nicht für befugt erachtet werden. Es kann den einzelnen Ländern nicht das Recht eingeräumt werden, ein reichsgesetzlich geregeltes Verfahren durch landesrecht-

---

[89]) Glaser S. 321; Friedmann, Grünhut's Zeitschrift Bd. 23 S. 595, Bennecke S. 715 Anm. 29; Bennecke-Beling S. 667, S. 671; Rosenfeld, Lehrb. S. 246, Grundr. Bd. 2 S. 56; Goldschmidt S. 510; Beling, Grundr. S. 477, 480.

[90]) RGSt. Bd. 34 S. 167, Bd. 43 S. 168, Bd. 47 S. 307 mit Löwe-Rosenberg § 413 Anm. 17, S. 968, § 419 Anm. 10 S. 976.

[91]) Ebenso v. Kries S. 597; Birkmeyer S. 775, 778, 781; Binding, Abh. S. 318; Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung S. 45; Sauer S. 486.

[92]) Ullmann S. 564; Löwe-Rosenberg zu § 413 Anm. 2, f, S. 967. A. M. v. Kries S. 597.

liche Bestimmungen zu ergänzen. Die StPO. hat mit der Regelung dieser Verfahren zugleich auch stillschweigend die Wirkung festgesetzt, welche diese Verfahren für das ganze Reich besitzen. Die landesrechtlichen Vorschriften sind deshalb insoweit gegenüber dem Reichsrecht als ungültig anzusehen[93]). Nur soviel können dieselben gemäß § 6 Nr. 3 EG. StPO. bestimmen, daß ein anderweitiges Polizei- bezw. Verwaltungsverfahren unzulässig sein soll.

Kapitel II

Wirkungen der materiellen Rechtskraft

§ 8

Wirkung der Rechtskraft im allgemeinen

Nachdem nun dargestellt worden ist, welchen Entscheidungen die Fähigkeit, materielle Rechtskraft zu erlangen, zukommt, interessiert es, die Wirkungen der materiellen Rechtskraft im einzelnen näher kennen zu lernen.

I. Für den Strafprozeß steht unbestrittenermaßen die Konsumtionswirkung, die negative Funktion der materiellen Rechtskraft, im Vordergrund. Die einmal rechtskräftig abgeurteilte Strafsache darf nicht abermals zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden und zwar deswegen nicht, weil mit der materiell rechtskräftigen Entscheidung die auf diese Strafsache bezüglichen Klagerechte verbraucht sind. Hat der Kläger einmal die Strafjustiz ausgelöst, so kann er dies nicht nocheinmal: ne bis in idem[94]). Was die prozessuale Behandlung dieser Rechtskraftwirkung angeht, so ist die auf dem Verbrauch der Strafklage beruhende Unzulässigkeit einer Strafverfolgung von dem Gericht nicht erst auf Einrede eines Beteiligten, sondern stets von amtswegen zu beachten in jedem Abschnitt des Strafprozesses, auch in der Revisions-

[93]) v. Kries S. 598; Bennecke S. 714 Anm. 28; Berner S. 10; Bennecke-Beling S. 667; Pfizer S. 339; Barbarino S. 58; Rosenfeld, Lehrb. S. 246 Anm. 15. Für die Gültigkeit Geyer S. 877.

[94]) Nach Sauer, Grundlagen S. 242, 465, 477, 479, 483, soll diese Urteilswirkung mit der Rechtskraft überhaupt nichts zu tun haben, weil „der Grundsatz der Einmaligkeit" für jede Prozeßhandlung gelte. Aber die in der negativen Funktion der Rechtskraft zutage tretende „Einmaligkeit" ist gerade den prozeßerledigenden Entscheidungen karakteristisch; Beling, Grundr. S. 266 Anm. 2.

instanz[95]). Sind doch mit der Rechtskraft weitgehendst öffentliche Interessen verknüpft.

Das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über den Prozeßgegenstand und das daraus folgende Erlöschen und Fehlen des Strafklagerechts bedeutet ein Prozeßhindernis. Es ist die Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens abzulehnen oder, wenn dies unterblieben ist, in der Hauptverhandlung auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen[96]), nicht etwa auf Freisprechung des Angeklagten, weil das Strafrecht nicht mehr bestünde[97]).

Oben wurde schon ausgeführt, daß es sich bei der materiellen Rechtskraft nur um eine rein prozessuale Erscheinung handelt.

Deshalb kann auch richtiger Ansicht nach der Einwand der Rechtskraft im Weg einer Sprungrevision nicht in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden[98]). Der Grundsatz des ne bis in idem gehört zu den Rechtsnormen des Verfahrens i. S. des § 340 StPO.[99]).

Wurde trotz allem vom Richter das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung übersehen und erging in derselben Sache eine neue Entscheidung, so ist dieselbe entsprechend der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft mangels eines Strafklagerechts als nichtig anzusehen. Beide Entscheidungen können nicht zugleich wirksam sein[100]).

Die Geltung des Satzes ne bis in idem in unserem Strafprozeßrecht ist unbestritten. Sie ergibt sich aus dem rechtsgeschichtlichen

---

[95]) Glaser, Handbuch Bd. 2 S. 74/75; Bennecke S. 716 Anm. 38; Bennecke-Beling S. 409; Binding, Abh. S. 327; Beling, Grundriß S. 276, JW. Bd. 54 S. 1018; Löwe-Rosenberg S. 49, 415.

[96]) Bennecke S. 716; v. Kries S. 600, 601; Bennecke-Beling S. 409; Rosenberg ZfStrW. Bd. 36 S. 540; Beling, Grundriß S. 277; Löwe-Rosenberg S. 415; RGSt. Bd. 23 S. 231, Bd. 41 S. 152.

[97]) So Glaser, Handbuch Bd. 2 S. 544 Nr. 3, S. 550 vereinzelt auch RG. in Bd. 25 S. 29.

[98]) Wohl aber steht neuerdings gemäß der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juli 1932 wahlweise ohne jede Einschränkung Revision gegen Urteile des Amtsgerichts zur Verfügung.

[99]) A. M. Binding, Grundriß S. 265; v. Damm, ZfStrW. Bd. 36 S. 340; RGSt. Bd. 41 S. 153, Bd. 43 S. 60, Bd. 49 S. 170; Schlosky GA. Bd. 71 S. 285, weil der Grundsatz ne bis in idem auch für materiell-rechtlich erklärt wird.

[100]) Bennecke-Beling S. 294; Oetker, Grundbegriffe I S. 63, Rechtsgang Bd. 1 S. 17, 21; Rosenfeld, Lehrbuch S. 244; Beling ZfStrW. Bd. 30 S. 962, Bd. 31 S. 279, Grundriß S. 208, 277; Dohna S. 222; Löwe-Rosenberg S. 417; A. M. Bierling ZfStrW. Bd. 10 S. 314 Anm. 23; Hein, Identität der Partei I S. 341. Im übrigen alle die Anhänger der Auffassung, welche absolute Nichtigkeit von Strafurteilen leugnet — vergl. oben S. 17 Anm. 23.

Zusammenhang, aber auch aus der ganzen Anlage des Prozesses, insbesondere der Regelung der Rechtsmittel und der Zulassung von Ausnahmen in der Form der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Man streitet nun aber darüber, ob die Rechtskraft im Strafprozeß auf eine negative Wirkung beschränkt ist oder ob ihr auch positiv feststellende Wirkung zukommt.

Eine derartige Feststellungswirkung wird praktisch, wenn in einem neuen Prozeß die im alten Prozeß entschiedene Frage Gegenstand einer Durchgangsfeststellung ist. Betrifft der neue Prozeß unmittelbar den Entscheidungsgegenstand im früheren Prozeß, so schließt die negative Rechtskraftwirkung überhaupt schon eine Entscheidung in der Sache aus und eine positive Rechtskraftwirkung kann gar nicht zum Zuge kommen.

Diejenigen, die das Wesen der materiellen Rechtskraft darin erblicken, Recht zu schaffen für die abgeurteilte Sache, die Anhänger der materiell-rechtlichen Theorie, behaupten damit eine positive materiell-rechtliche Wirkung der Rechtskraft[101]). In einem neuen Prozeß ist nach dieser Ansicht die Sache nach Maßgabe des neugeschaffenen Rechtszustands zu beurteilen.

Daß diese Auffassung nicht richtig erscheint, ist oben S. 3 ff. ausgeführt.

Es ist nun aber auch vom Standpunkt der prozeßrechtlichen Theorie eine prozeßrechtlich-positive Funktion der materiellen Rechtskraft denkbar in dem Sinn, daß der rechtskräftigen Entscheidung Maßgeblichkeit für den Inhalt der in einem neuen Verfahren zu fällenden Entscheidung beigelegt wird. Eine solche Bindungswirkung würde sich als ein Gebot der Rechtssicherheit erweisen, nicht zuletzt auch als eine Forderung des Staates zur Wahrung der Autorität der Gerichte.

Binding, Abh. S. 345, führt so aus, das rechtskräftige Urteil enthalte die staatsrechtliche Wirkung, daß alle Staatsbehörden an seinen Inhalt gebunden seien. Das ergebe sich unmittelbar aus der Einheit der handelnden Staatsgewalt, gemäß den großen Prinzipien der möglichsten Oekonomie und der möglichsten Uebereinstimmung der Staatsakte. Die Gebundenheit der Gerichte entfalle nur, wenn die Gerichte einen der positiv-rechtlich in der StPO. vorgesehenen Wiederaufnahmegründe gegen das Strafurteil als wahrscheinlich gegeben erachten. Was Binding ausführt, dürfte insoweit nicht folgerichtig sein, als eine wegen der Staatseinheit begrifflich notwendige widerspruchslose Haltung der Organe nur in Beziehung

[101]) Vergl. insbesondere Birkmeyer S. 679, RGSt. Bd. 25 S. 27.

auf denselben Zeitpunkt behauptet werden kann. Aus der subjektiven Einheit des Staates folgt durchaus noch nicht, daß seine einmal eingenommene Haltung nicht änderbar wäre.

Dazu ergibt sich aber aus der Struktur des Strafprozesses, weniger aus der Strafprozeßordnung selber, im Widerspruch zu der Auffassung Binding's, daß im Strafprozeß eine Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung ausgeschlossen sein muß.

Für den Strafprozeß gilt anerkanntermaßen das Prinzip der materiellen Wahrheit, der ungehinderten Wahrheitserforschung. Dieses verlangt, daß der Richter bei Fällung seines Urteils nicht an frühere Entscheidungen gebunden ist. Der Richter muß bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage von allen Bindungen frei sein. Er ist dazu berufen, bei seinem Urteil unter eigener Verantwortung die Strafgesetze anzuwenden. Es kann ihm nicht zugemutet werden, einen Unschuldigen zu verurteilen oder einen Schuldigen freizusprechen.

Im übrigen würde gerade auf dem Gebiet des Strafprozesses die Autorität des Staates durch eine ungerechte Strafrechtspflege mehr leiden als durch eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, wie sie durch widersprechende Entscheidungen geschaffen werden könnte.

Mit Bindungswirkung für spätere Strafprozesse können strafprozessuale Entscheidungen allem nach regelmäßig nicht ausgestattet sein[102]).

Keine Ausnahme davon bildet, daß der Richter an die gestaltenden Urteile gebunden ist, insoweit sie eine Rechtsänderung bewirkt haben. Hier handelt es sich nicht um eine Rechtskraftwirkung, sondern um eine Gestaltungswirkung des Urteils.

Ebensowenig liegt eine auf die Rechtskraft sich gründende Bindungswirkung vor in den Fällen, in denen vom materiellen Recht an die Tatsache eines Strafurteils rechtliche Folgen geknüpft werden, diese Wirkungen sind vielmehr sog. Tatbestands- oder Nebenwirkungen des Urteils. Eine Bindung des Richters an den Inhalt des strafrichterlichen Urteils findet hier nicht statt. Dieses ist vielmehr nur ein Tatbestandsmerkmal einer Rechtsfolge, die der Richter als eingetreten festzustellen hat, wenn ihre Voraussetzungen, also auch das strafgerichtliche Urteil, vorliegen.

---

[102]) Glaser S. 323; v. Kries S. 599—600; Ullmann S. 676; Benneke-Beling S. 418; Stein, Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung S. 99; Sauer, Grundl. S. 207; anschl. Kopkow S. 26; Goldschmidt S. 201; Beling, Grundriß S. 274; RGSt Bd. 4 S. 369, Bd. 58 S. 290, RMG. Bd. 12 S. 109, Bd. 15 S. 86.

Strafrechtliche Nebenwirkung und nicht ausnahmsweise strafprozessuale Bindungswirkung ist die sich aus § 190 StGB. ergebende Urteilswirkung[103]). Die Verurteilung oder Freisprechung ist Beweis für die Tatsache eines bestimmten Verhaltens. Es handelt sich um eine Beweisregel über den Wahrheitsbeweis bei übler Nachrede[104]).

Tatbestandswirkungen sind weiter die Urteilswirkungen nach StGB. §§ 244, 250, 261, 264 betreffend den Rückfall[105]).

Von dem Grundsatz, daß eine Bindungswirkung der strafprozessualen Rechtskraft nicht besteht, ist allerdings eine Ausnahme zu machen. Wenn im neuen Prozeß der neue Prozeßgegenstand mit dem alten rechtskräftig erledigten derart verflochten ist, daß ihm kein Eigenwert zukommt, wenn insbesondere praktisch ein Widerspruch der Entscheidung undurchführbar wäre, wird sich eine Gebundenheit des Richters im neuen Prozeß nicht ablehnen lassen[106]).

II. Die Frage nach der Bindungswirkung der Rechtskraft berührt sich nahe mit dem Problem der Rechtskraft der Entscheidungsgründe und der Zwischenentscheidungen.

Sind die im ersten Verfahren platzgreifenden Feststellungen der Tatbestandsmerkmale, der Schuld oder Nichtschuld, der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit, welche die erste Entscheidung tragen, für den im zweiten Verfahren entscheidenden Richter bindend?

Das Problem der Bindung an rechtskräftige strafprozessuale Entscheidungen darf aber nicht mit dem Problem der Rechtskraft der Entscheidungsgründe gleichgesetzt werden. Für den, der eine Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung bejaht, bleibt immer noch die Frage nach der Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

Bei neuen Strafverhandlungen, welche ohne Verletzung der Regel des ne bis in idem stattfinden, ist nun das Gericht in der Regel nicht einmal verpflichtet, die Entscheidung des erstentscheidenden Richters als maßgeblich zu betrachten, noch viel weniger kann aber für dasselbe die tatsächliche oder juristische Beurteilung, welche der Entscheidung zugrunde liegt, maßgebend sein. Denn Rechtskraftwirkung kann erlangen nur die Entscheidung und zwar insoweit, als sie feststellt, daß ein bestimmtes Strafrecht besteht oder nicht be-

---

[103]) Goldschmidt, Rechtsl. S. 506; Günter Brandt S. 21; A. M. Schanze S. 468 Anm. 86; Sauer, Grundl. S. 206; anschl. Kopkow S. 27.
[104]) Beling, Grundriß S. 285; Rosenfeld, Grundriß Bd. 2 S. 15.
[105]) Anders Schanze S. 470.
[106]) Beling ZfStrW. Bd. 36 S. 654, Grundriß S. 274.

steht. Rechtskräftig wird nur der Subsumtionsschluß, nicht aber erlangen Rechtskraft die Elemente dieses Schlusses[107]).

Den Entscheidungsgründen kommt keine selbständige Bedeutung zu, ihre Bedeutung liegt nur in der Beziehung zu der Entscheidung. Wie die Motive eines Gesetzes nicht Gesetzeskraft haben, so haben auch die Entscheidungsgründe keine rechtsverbindliche Kraft.

Von der Frage, ob die Entscheidungsgründe der Rechtskraft teilhaftig werden, ist wiederum zu trennen die Frage, ob die Zwischenentscheidungen über Inzidentpunkte in materieller Rechtskraft erwachsen, vergl. dazu die Ausführungen oben S. 25.

III. Die Rechtskraftwirkungen greifen ihrem Umfang nach nicht weiter, als der Prozeßgegenstand reicht.

Nur für die rechtskräftig erledigte Strafsache ist eine materiell rechtskräftige Entscheidung maßgebend. Unberührt von der Rechtskraft bleibt ein Entscheidungsgegenstand, der mit dem Entscheidungsgegenstand des rechtskräftig erledigten Prozesses nicht identisch ist.

Hiermit ist das Problem der Identität des Prozeßgegenstandes gegeben. Es soll darüber nachstehend in § 9 gesprochen werden.

Andererseits ergreift nun aber in bestimmten Ausnahmefällen die Rechtskraft den Prozeßgegenstand nicht in seinem vollen Umfang. Diese Fälle zu erörtern, soll einem besonderen § 10 vorbehalten bleiben, der sich allgemein mit der Frage des Umfangs der Rechtskraftwirkung befaßt. Die Rechtskraftwirkungen der Entscheidungen im Bußklageprozeß und im Einziehungprozeß sind gesondert im § 11 behandelt.

IV. Die schrankenlose Durchführung des Grundsatzes der Rechtskraft würde zu Mißständen führen. Im Interesse der materiellen Gerechtigkeit ist daher der Grundsatz der Rechtskraft ausnahmsweise durchbrochen.

Unter bestimmten Voraussetzungen bei bestimmten besonders groben Verstößen der Entscheidung gegen das materielle Recht kann der falsche rechtskräftig gewordene Ausspruch über die Strafbarkeit im Weg einer „Wiederaufnahme" des Verfahrens gemäß §§ 359 ff. StPO. aufgehoben und richtig gestellt werden. Wiederaufnahme des Verfahrens i. S. der §§ 359 ff. StPO. ist aber nur zulässig gegenüber Urteilen. Sie greift ihrer Natur und ihren Gründen nach nicht Platz

[107]) v. Kries S. 561, 599, 600; Ullmann S. 629; Birkmeyer S. 674; Bennecke S. 707, 708; Bennecke-Beling S. 418; Glaser S. 323; Schanze S. 466; Kroschel GS. Bd. 53 S. 408—423.

gegenüber Beschlüssen und Verfügungen[108]), auch nicht gegenüber dem Strafbefehl[109]).

Für Beschlüsse, denen materielle Rechtskraft zukommt, gilt § 211 StPO. Hier ist die Wiederaufnahme in weit stärkerem Maße ermöglicht, schon ganz allgemein auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel. Das erklärt sich daraus, daß das Prüfungsmaterial bei den Beschlüssen ein erheblich geringeres zu sein pflegt, als bei den Urteilen, eine Unrichtigkeit deshalb viel leichter vorkommen kann.

Dieser Gesichtspunkt trifft ebenso für Strafbefehle, Strafverfügungen und Strafbescheide zu, trotzdem gibt aber die geltende Prozeßordnung für diese Verfügungen keine Möglichkeit der Wiederaufnahme nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren. Das entspricht zweifellos nicht der Billigkeit.

Zu erwähnen hier ist noch, daß mit Hilfe des Rechtsbehelfs der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist auf Grund der §§ 44 ff. StPO. die formelle Rechtskraft und mit ihr auch die materielle Rechtskraft einer Entscheidung zu Fall gebracht werden kann.

§ 9

Die Identitätsfrage

Voraussetzung für den Eintritt der Rechtskraftwirkungen ist Gleichheit des Entscheidungsgegenstandes des rechtskräftig erledigten Prozesses mit dem Entscheidungsgegenstand eines zweiten Prozesses. Um eine solche Identität feststellen zu können, ist es notwendig, die wesentlichen Merkmale des Entscheidungsgegenstands im Strafprozeß aufzusuchen. Da sich dieser aus mehreren Elementen zusammensetzt, müssen letztere, wenn es sich um dieselbe Sache handeln soll, untereinander selbst identisch sein.

Was sind nun die wesentlichen Merkmale des Prozeßgegenstands?

Prozeßgegenstand ist die Lebensangelegenheit, um die sich der Prozeß dreht, deren Erledigung die eigentliche Aufgabe des Prozesses ist. Gegenstand des Strafprozesses sind bestimmte Gattungen von Lebensangelegenheiten, die Straffälle, Vorkommnisse auf Grund deren ein Strafrecht begründet ist.

---

[108]) So die herrschende Ansicht z. B. Binding, Grundriß S. 284; A. M. v. Kries, Rechtsmittel S. 416, Lehrbuch S. 703.

[109]) Herrschende Meinung vergl. Beling, Grundriß S. 475 Anm. 2; A. M. u. a. Bennecke S. 679 Anm. 22; Stenglein 2 zu § 450; Friedländer ZfStrW. Bd. 18 S. 696.

Unrichtig wäre es, einerseits allein in den nackten Tatsachen, in dem Lebensvorkommnis ohne alle Rücksicht auf rechtliche Gesichtspunkte den Prozeßgegenstand zu erblicken, andererseits wäre es aber auch zu eng, als den Prozeßgegenstand nur das geltend gemachte Strafrecht anzusehen[110]).

Wäre nur das Recht Prozeßgegenstand, so müßte das Gericht im Prozeß zu der rechtlichen Würdigung, die schon von den Parteien vorgenommen wurde, Stellung nehmen.

Ein Grundgedanke unserer Prozeßordnung ist es aber, daß das Gericht von den Parteien nur Tatsachen, nicht Rechtsätze zu empfangen hat. Die Anwendung der Gesetze bleibt dem Gericht überlassen. Das kommt in der StPO., namentlich in den §§ 155 Abs. 2, 264 StPO. zum Ausdruck, wonach der Richter die Tat von amtswegen unter jedem denkbaren strafrechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen hat.

Binding[111]) glaubt im Widerspruch dazu, daß immer auf eine bestimmte Deliktsgattung abgestellt werden müsse und diese für die Identität des Prosesses entscheidend sei. Der Prozeßgegenstand im Strafprozeß ist aber nicht auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte beschränkt. Nicht einzelne juristische Gesichtspunkte bestimmen den Gegenstand des Strafprozesses, sondern wesentlich ist für denselben die Tat, welche dem Richter von den Parteien unterbreitet wird[112]).

Andererseits kommen für den Prozeßgegenstand von den Tatsachen, die den im Prozeß verfangenen Lebensvorgang ausmachen, nur diejenigen wesentlich in Betracht, welche für die denkbaren rechtlichen Gesichtspunkte von Erheblichkeit sein können. Das Strafrecht gibt also insofern den Maßstab für die wesentlichen Merkmale des strafprozessualen Prozeßgegenstandes ab.

Die Elemente des Strafrechtsverhältnisses sind ein bestimmter Sachverhalt, die Tat, auf Grund der für einen bestimmten Berechtigten das Strafrecht gegen einen bestimmten Strafverpflichteten, den Täter, entstanden ist. Auf den Prozeß übertragen, ergeben sich als dessen wesentliche Merkmale die zur Aburteilung stehende Tat, der angeblich Strafberechtigte, d. h. der Ankläger, sowie der angebliche Täter, d. h. der Beschuldigte.

---

[110]) Die Anschauung, welche als Gegenstand der Aburteilung eine bestimmte Verbrechensart betrachtet, hat nicht bloß in der Theorie zu verschiedenen Zeiten Anhänger gefunden, sondern auch in der Gesetzgebung mehrfach Anerkennung erlangt, z. B. im englischen Recht.

[111]) Abh. S. 334, zustimmend Löwe-Rosenberg S. 663.

[112]) Bennecke-Beling S. 202, Barbarino S. 83, Sauer, Grundl. S. 193, Beling, Grundr. S. 105.

Für die Identität des Prozesses ist also ausschlaggebend einmal die Identität der Tat. Es muß sich um dasselbe historische Vorkommnis handeln.

Welche Einzeltatsachen den historischen Vorgang bilden, beantwortet sich an der Hand des materiellen Strafrechts[113]). Der prozessuale Begriff der Tat muß entsprechen dem materiell-rechtlichen Begriff der Tat. Dies richtig erkannt zu haben ist ein Verdienst der Arbeit von Max Berner[114]). Schließen sich die mehreren Tatsachen zu einer natürlichen oder juristischen Handlungseinheit i. S. des materiellen Strafrechts zusammen, so steht nur ein Verbrechensfall in Frage und ist auch nur ein Prozeß gegeben.

Schwierigkeiten bei der Feststellung der Identität ergeben sich dann, wenn die dem neuen Prozeß zugrundeliegenden Tatsachen im Verhältnis zu dem Tatbestand des rechtskräftigen Urteils Veränderungen aufweisen, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob es sich um ein und dieselbe Tat handelt. Diese Schwierigkeiten haben das Bestreben wachgerufen, die Merkmale der Identität auf eine allgemeine Formel zu bringen, welche auf den konkreten Fall ohne weiteres anwendbar ist. So hat Max Berner in seiner Schrift „Der Grundsatz des ne bis in idem" versucht, die Bestimmung der Identität auf allgemeine Erwägungen des materiellen Strafrechts zu stützen. Ueber die Einheit der Tat soll die Einheit der Willensbetätigung entscheiden. Wenn auch die Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts für den einzelnen Fall sehr wertvoll sein kann, so scheitert doch die Theorie Berner's an der zu großen Unbestimmtheit des Begriffs der Einheit der Willensbetätigung.

Allgemeiner Bestimmung ist die Identität der Tat überhaupt nicht fähig. Die Ursache liegt[115]) darin, daß die zu vergleichenden Objekte nicht genereller, sondern spezieller Natur, nicht Typen, sondern Individuen sind. Die Identität kann nicht an Hand allgemeiner Theorien, sondern nur nach Maßgabe rein tatsächlicher konkreter Erwägungen und Beobachtungen auf Grund natürlicher Auffassung des Sachverhalts untersucht werden. Sie läßt sich nur im Einzelfall durch den Richter feststellen[116]).

Nichtsdestoweniger hat man bestimmte praktische Regeln für die Feststellung der Identität entwickelt, welche dieser zur Erleichterung dienen.

---

[113]) Bennecke-Beling S. 212, Beling, Grundr. S. 112.
[114]) Ne bis in idem S. 54.
[115]) nach Schanze S. 474.
[116]) So schon die Motive zur StPO. zu § 223 des Entwurfs, Schanze S. 474, Otto Fischer S. 73.

Es ist so[117]) zu sagen, daß Identität der Tat zutrifft, wenn nur tatsächliche Ergänzungen der in der ursprünglichen Anklage angeführten Tatsachen oder ein Ausscheiden einzelner Tatsachen in der neuen Anklage stattfinden, soweit dieselben den Ort, die Zeit, die Quantität, den Gegenstand, die Art der Ausführung, die Intensität des herbeigeführten Erfolges betreffen.

Der Beurteilung liegt das materielle Strafrecht zugrunde. Eine Ergänzung liegt daher auch in einer weiteren Handlung des Beschuldigten, wenn diese mit der Tat zu einem Verbrechen verschmilzt, ferner wenn sich die Handlungen zu fortgesetzten, gewerbs- und geschäftsmäßigen Verbrechen[118]) zusammenschließen. Aehnliches gilt für die Teilhandlungen eines Dauerdelikts, bei dem ein größerer zeitlicher Raum menschlicher Aktivität unter dem Begriff einer Handlung zusammengefaßt ist. Identität liegt aber nicht vor, wenn der neue Prozeß eine vom Gegenstand des rechtskräftig erledigten Prozesses tatsächlich und strafrechtlich unabhängige selbständige Handlung betrifft.

Bei tatsächlichen Veränderungen kommt es wesentlich darauf an, ob nach Lage der Dinge an ähnliche Vorgänge gedacht werden kann. Wenn ein zweites ganz ähnliches Vorkommnis überhaupt nicht in Frage steht, so nimmt man Identität an, auch wenn gewisse Abweichungen vorhanden sind.

Wichtig ist weiter, ob etwa der Abweichung in einer Beziehung gegenüber steht, daß alle anderen individualisierenden Momente gleichbleiben. Abweichungen in einem individualisierenden Umstand der Zeit, des Orts, des Gegenstands, der Art der Tätigkeit und in dem eingetretenen Erfolge, lassen in der Regel die Identität der Tat unberührt.

Letztere besteht regelmäßig auch dann, wenn sich mehrere dieser Umstände ändern und nur entweder die Tätigkeit oder der Erfolg der gleiche bleibt. Der Erfolg hält die Identität der Tat dort aufrecht, wo das eine Verfahren auf Täterschaft und das andere Verfahren auf Verurteilung wegen Anstiftung oder Beihilfe gerichtet war. Ob der Erfolg auf dem einen oder anderen Weg, durch diese oder jene Tätigkeit des Beschuldigten herbeigeführt ist, berührt die Identität der Tat nicht.

Liegen dagegen sowohl mit Bezug auf die Tätigkeit wie mit Bezug auf den eingetretenen Erfolg Veränderungen vor, so dürfte die

---

[117]) In Anlehnung an v. Kries.

[118]) Dieselben sind mit der herrschenden Meinung als einheitliche Verbrechen anzusehen.

Tat nicht mehr dieselbe sein. Die Umstände der Zeit, des Orts und des Gegenstands sind zu äußerlich, um die Identität der Tat aufrechtzuerhalten.

Es muß aber immer hervorgehoben werden, daß sich die Einheit oder Mehrheit der Taten nicht auf logisch mathematischem Weg bestimmen läßt.

Der Identität des Prozeßgegenstands sind neben den objektiven Grenzen auch subjektive Grenzen gezogen.

Es ist Gleichheit der Prozeßgegenstandssubjekte erforderlich.

Der wahre Ankläger, der angeblich Strafberechtigte ist immer der Staat. Auf die Identität des strafberechtigten Staates kommt es allein an[119]).

Repräsentiert wird der Staat durch die Staatsanwaltschaft, durch gleichgestellte Behörden, dazu auch durch den Privatkläger. Sämtliche sind mit eigenen Klagerechten ausgestattet. Diese Klagerechte können miteinander konkurrieren. Trotz Mehrheit der Klageberechtigten liegt aber Einheit des Strafberechtigten und im Falle mehrerer, auf Grund der Klagerechte geführten Prozesse Einheit des Prozeßgegenstandes vor.

Strafberechtigt ist im allgemeinen das Reich, auf dem Gebiet des Landesstrafrechts aber die Länder. Angesichts dieser Möglichkeit verschiedener Strafberechtigter läßt sich die Prüfung der Identität des Anklägers nicht entbehren[120]).

Voraussetzung einer Einheit des Prozeßgegenstands ist nicht zuletzt Identität desjenigen, um dessen Strafbarkeit es sich handelt, der im Prozeß als Täter in Anspruch genommen wird.

Maßgebend ist dabei, ob es sich um die gleiche physische Person als Beschuldigten handelt, wenn auch unter anderer Bezeichnung und Benennung.

§ 10

Umfang der Wirkung der Rechtskraft

Was über die Frage der Identität der Strafsache ausgeführt wurde, kommt jetzt zu Recht.

I. Die materielle Rechtskraft ergreift nur die Strafsache, welche Gegenstand des durch die rechtskräftige Entscheidung erledigten

[119]) Vergl. Beling, Grundr. S. 119.

[120]) A. M. Bennecke-Beling S. 211, Beling, Grundr. S. 112 Anm. 1.

Prozesses war. Nicht aber wirkt die Rechtskraft auf andere Strafsachen.

Rechtskraft tritt daher nicht ein für eine andere rechtlich selbständige Tat des Angeklagten.

Die Rechtskraft bezieht sich nur auf den Angeklagten allein, nicht auf andere Täter und Gehilfen der Tat.

Es kann z. B. die Rechtskraft des freisprechenden Urteils bezüglich des Haupttäters nicht für Anstifter und Gehilfen wirken[121]). Dieselben können verurteilt werden, wenn das Gericht im Prozeß das Verbrechen für erwiesen ansieht. Ist der Beschuldigte wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und wird demnächst ein anderer als der wirkliche Täter ermittelt, so steht der Verfolgung und Bestrafung des letzteren ein Hindernis nicht entgegen, auch wenn die Tat naturgemäß nur von einer Person verübt werden kann.

Mit der Rechtskraft wird nur abgetan das Strafrecht des Staates, dessen Rechte im Prozeß geltend gemacht wurden.

Aus ein und derselben Tat können ja für Reich und auch für Länder selbständige Strafrechte erwachsen. Wenn nun z. B. der Angeklagte auf der bayrisch-preußischen Grenze eine Zuwiderhandlung gegen die Jagd- und Forstgesetze begeht, welche sowohl nach bayrischem, als auch nach preußischem Landesrecht strafbar ist, so hindert die rechtskräftige Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten durch den bayrischen Richter nicht, daß nunmehr dieselbe Tat von den preußischen Behörden auf Grund des preußischen Landesstrafrechts zum Gegenstand eines neuen Verfahrens gemacht wird. Der Grund liegt wiederum darin, daß zwei verschiedene Strafsachen vorliegen[122]).

II. Andererseits erstreckt sich die materielle Rechtskraft, wenigstens grundsätzlich, in vollem Umfang auf den Prozeßgegenstand.

Sie erstreckt sich auf den gesamten zusammengehörigen Tatsachenkomplex, nicht bloß auf die dem Gericht bekannten Tatsachen. Wenn auch nachträglich der Sachverhalt in neuem Licht erscheint, so gibt das zu einem neuen Verfahren keine Handhabe. Hat insbesondere das Gericht im ersten Prozeß sich nur mit einem Teil eines

---

[121]) Selbst abgesehen von dem Fall, daß persönliche Strafausschließungsgründe vorliegen, Bennecke S. 712 Anm. 13, v. Kries S. 599, Bennecke-Beling S. 415, vergl. RGSt. Bd. 33 S. 319.

[122]) Diejenigen, welche für die Identität die Person des Anklägers nicht maßgebend sein lassen, sehen den Grund in der rechtlichen Behinderung des Richters, fremdes Landesstrafrecht anzuwenden, Bennecke-Beling S. 417, Beling, Grundr. S. 269 Anm. 1, RGSt. Bd. 32 S. 57.

einheitlichen Gesamtvorgangs befaßt, so ist mit dem Urteil die ganze Tat rechtskräftig erledigt, z. B. RGGA. Bd. 38 S. 429: der Angeklagte ist aus § 368 Nr. 5 StGB. verurteilt. Zu demselben historischen Vorgang gehört auch das Wegwerfen eines Zündholzes, das einen Brand verursacht hat. Die Strafklage ist daher auch wegen fahrlässiger Brandstiftung verbraucht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bildet die Tätigkeit sämtlicher Teilnehmer an einer strafbaren Handlung ein zusammenhängendes Ganzes und zwar nicht nur die Tätigkeit der Mittäter, sondern auch die des Anstifters und Gehilfen, des Hehlers und Begünstigers. Deshalb steht eine rechtskräftige Freisprechung von der Anklage des Diebstahls einer neuen Klage wegen Anstiftung oder Beihilfe zu demselben Diebstahl entgegen, auch eine neue Klage wegen Hehlerei an demselben gestohlenen Gegenstand wäre nicht möglich[123]).

Wenn das Gericht den Angeklagten wegen eines Kollektivdelikts oder einer fortgesetzten Handlung verurteilt, so wird die Strafklage auch bezüglich aller weiteren bis zur Erlassung des Urteils vorgekommenen Einzelakte verbraucht, auch wenn sie dem Gericht nicht bekannt waren[124]).

Bei Freisprechung von der Anklage eines solchen Delikts ist nach der Ansicht des Reichsgerichts[125]) zwar eine neue Klage wegen des Sammeldeliktes unzulässig, dagegen soll es statthaft sein, eine neue Klage wegen einer Einzelhandlung aus derselben Zeit zu erheben, die dem erkennenden Gericht nicht bekannt war. Die Freisprechung decke hier nur die ausdrücklich im Prozeß erörterten Einzelakte. Ebenso soll, wenn das Gericht nur wegen einer Einzelhandlung verurteilt habe und im ersten Verfahren die Zusammengehörigkeit der Einzelakte zu einer Handlungseinheit verkannt oder verneint worden sei, das Klagerecht hinsichtlich weiterer Einzelhandlungen nicht verbraucht sein.

---

[123]) Vergl. RGSt. Bd. 3 S. 95, Bd. 5 S. 249, Bd. 9 S. 161, Bd. 25 S. 334, Bd. 21 S. 79 (Freisprechung aus § 139 StGB. hindert eine neue Klage wegen Mords!). Letztere Entscheidung bekämpft Binding, Sächs. Archiv Bd. 9 S. 18.

[124]) Binding, Handb. I S. 560, Bülow, GS. Bd. 59 S. 179, Farnbacher, GS. Bd. 54 S. 388 ff., Zitzlaff, GA. Bd. 42 S. 217, Benbacher, GS. Bd. 54 S. 388 ff., S. 395 ff., Zitzlaff, GA. Bd. 42 S. 217, Bennecke-Beling, S. 414, Löwe-Rosenberg, Buch 2 1. Abschn. N 8 f.

[125]) Löwe-Rosenberg, Buch 2, 1. Abschn. Anm. 24 c S. 413, 414, RGSt. Bd. 23 S. 230, Bd. 24 S. 419, neuestens RGJW. 1931 S. 216, 931. Zustimmend Kohler, Jur. Literaturbl. VI. S. 119, Farnbacher, GS. Bd. 54 S. 386.

Die verbrauchende Wirkung wird in diesen Fällen vom Reichsgericht nur insoweit anerkannt, als Aburteilung tatsächlich stattgefunden hat, nicht insoweit sie rechtlich stattfinden konnte. Das ist aber nicht folgerichtig. Obliegt es dem Gericht, das „historische Ereignis" ganz zu erledigen, so bleibt die Aufgabe auch bestehen, wenn es hinsichtlich des in der Klage genannten Einzelakts die Strafbarkeit verneint. Noch viel weniger kann es einen Unterschied machen, ob das Gericht eine Verurteilung wegen eines Einzelakts oder aber wegen mehrerer zum Sammeldelikt zusammengefaßten Einzelhandlungen ausspricht. Fehlerhaft ist es, die Beantwortung der Rechtskraftfrage von dem Inhalt des Urteils im Erstprozeß abhängig zu machen. Das Gericht des Zweitprozesses hat unter eigener Verantwortung darüber zu befinden, ob der ihm vorgelegte Prozeßgegenstand mit dem des Vorprozesses identisch ist. Es besteht insoweit keine Bindungswirkung. Liegt nach der Auffassung des Richters im zweiten Prozeß Identität vor, dann ist die Sache mit dem rechtskräftigen Urteil des ersten Prozesses abgetan[126]).

Die Rechtskraft beschränkt sich weiterhin nicht auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte. Sämtliche denkbaren strafrechtlichen Gesichtspunkte, die an den entschiedenen Fall geknüpft werden können, sind mit der Rechtskraft erledigt, gleichgültig, ob es sich nur um den Unterschied zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Verbrechen derselben Art, zwischen Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Vollendung desselben Verbrechens handelt, oder ob die Tat unter eine andere Strafabstufung desselben oder unter den Begriff eines anderen Verbrechens gebracht wird.

Die Rechtskraft wirkt für und gegen sämtliche Strafklageberechtigten, deren Klagerechte den Prozeßgegenstand betreffen. Wenn durch einen Strafkläger das staatliche Strafrecht geltend gemacht wurde und durch eine Sachentscheidung dem Strafklagerecht Genüge geschehen ist, so erlöschen damit nicht nur das Strafklagerecht dieses Strafklägers, sondern auch die Klagerechte der nicht mitbeteiligt gewesenen Strafklageberechtigten.

Durch die Entscheidung über die erhobene öffentliche Klage erlischt jedes Privatklagerecht. Umgekehrt ist auch das Staatsklagerecht erloschen, wenn auf eine Privatklage hin über denselben Gegenstand rechtskräftig entschieden wird[127]).

---

[126]) Bennecke-Beling S. 414 Anm. 38, Oster S. 35, Beling JW. Bd. 54 S. 1010, vereinzelt RGSt. Bd. 26 S. 299.

[127]) Bennecke-Beling S. 415, Lukas S. 364, Binding Abh. S. 322, Beling, Grundr. S. 268, S. 453, Barbarino S. 37, Oster S. 16/17.

Dieser Satz erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn das Gericht zu Unrecht in der Sache selbst entschieden hat. Die in den Motiven S. 225 vertretene entgegengesetzte Auffassung ist in dem Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt[128]). Eine Verletzung des § 389 StPO. kann nicht anders beurteilt werden als ein Verstoß gegen § 270 StPO. Mit Rücksicht auf die unbestrittene Geltung des Satzes ne bis in idem und auf die der Staatsanwaltschaft gegebene Befugnis, bis zum Eintritt der Rechtskraft die Verfolgung selbst zu übernehmen oder wenigstens am Verfahren mitzuwirken, § 377 StPO., hätte eine Ausnahme von dem Satz ne bis in idem ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden müssen, wenn sie Geltung beanspruchen soll.

Eine rechtskräftige Entscheidung auf Grund eines Privatklagerechts bewirkt ebenso das Erlöschen der Klagerechte sämtlicher übrigen Privatklageberechtigten, § 375 Abs. 3 StPO. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch die Unhaltbarkeit der Auffassung, es könne die Privatklage nicht die öffentliche Klage verbrauchen; denn, wenn das zutreffen würde, wäre § 375 StPO. illusorisch gemacht. Der ausgeschlossene Privatkläger könnte sich mit einem Antrag an den Staatsanwalt wenden und dieser daraufhin die öffentliche Klage erheben.

Es erlöschen die Klagerechte sämtlicher Berechtigter. § 375 Abs. 3 StPO. gilt nicht nur für den Fall, daß neben dem Verletzten selbst noch andere Personen zur Erhebung der Privatklage berechtigt sind, sondern auch für den Fall, daß durch eine Handlung mehrere Personen verletzt sind[129]). Die Fassung des § 375 StPO. schließt jede Unterscheidung aus.

III. Die Möglichkeit allseitiger Prüfung und Erörterung der Prozeßsache ist nicht als ein unumgängliches Erfordernis der Rechtskraft anzusehen, zu vergl. oben S. 6.

Daher war es möglich, daß bei der Rechtskraft der Entscheidungen des summarischen Verfahrens, der Strafbefehle, der Strafverfügungen

---

[128]) Stenglein § 429 N. 3, Glaser S. 330, Schanze S. 437 ff., Birkmeyer S. 790, Bennecke S. 653, Berner S. 24, Bennecke-Beling S. 640, Lukas S. 407, Löwe-Rosenberg S. 924, RGSt. Bd. 9 S. 14, S. 20, S. 324, 331, Bd. 11 S. 128, Bd. 45 S. 119 A. M. Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen S. 198, Rosenfeld, Lehrb. S. 245, Grundr. Bd. 2 S. 56.

[129]) So die herrschende Meinung Bennecke-Beling S. 629, Beling, Grundr. S. 453, Anm. 2; Löwe-Rosenberg S. 898. A. M. Voitus zu § 415, Binding, Handb. I S. 633, Abh. S. 323, Oetker, Konkurrenz S. 235, Kohlrausch, prozessuale Behandlung der Ideal-Konkurrenz S. 65.

und Strafbescheide es nicht maßgeblich darauf ankam, ob die aburteilende Behörde in der Lage war, sämtliche denkbaren Gesichtspunkte zu prüfen — vergl. S. 34.

Das Besondere dieser Fälle liegt aber darin, daß hier dem Zweck des summarischen Verfahrens entsprechend eine etwaige unrichtige Erledigung, mag sie auch auf der Unmöglichkeit, die Strafsache in vollem Umfang zu prüfen, beruht haben, im Interesse der beschleunigten Erledigung in Kauf genommen wird.

Für den Regelfall wird demgegenüber doch anzunehmen sein, daß, wenn die Rechtskraft den Prozeßgegenstand in vollem Umfang ergreifen soll, das Gericht auch die rechtliche Möglichkeit gehabt haben muß, den Prozeßgegenstand in vollem Umfang zu prüfen.

Grundsätzlich ist der Prozeßgegenstand in seiner Gesamtheit zur Untersuchung und Entscheidung gestellt. In Ausnahmefällen hat es aber der Richter zu unterlassen, die Tat unter bestimmten juristischen Gesichtspunkten zu prüfen. Es wäre nicht verständlich, wenn auch in Bezug auf diese Gesichtspunkte Rechtskraft eintreten würde. Die herrschende Ansicht läßt insoweit materielle Rechtskraft nicht zu[130]).

1) Die verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte, unter denen eine Tat abgeurteilt werden kann, können teilweise zur Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts, teilweise zur Zuständigkeit eines Sondergerichts oder eines Ausnahmegerichts gehören. Hier ist die juristische Würdigung sowohl im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, als auch im Verfahren vor dem Sondergericht beschränkt. Die Rechtskraft kann deswegen nur in diesem beschränkten Umfang eintreten[131]).

Hat allerdings das ordentliche Gericht über den zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehörigen Gesichtspunkt mitentschieden, so dürfte dem Ausspruch des ordentlichen Gerichts auch insoweit materielle Rechtskraft zukommen, nicht aber umgekehrt[132]).

2) Zu ähnlichen Ergebnissen kann die sog. Spezialität der Auslieferung führen. Das Gericht kann darnach die Tat nur unter dem

---

[130]) Glaser S. 311, Ullmann S. 629/630, Bennecke-Beling S. 416, Barbarino S. 104/105, Rosenfeld, Grundr. Bd. 2 S. 55, Beling, Grundr. S. 269, Löwe-Rosenberg S. 411, RGSt. Bd. 48 S. 91, Bd. 51 S. 242, Bd. 56 S. 324. A. M. v. Kries S. 595, 599, Wurzer GA. Bd. 65 S. 272.

[131]) RGSt. Bd. 33 S. 405, Bd. 49 S. 354, Bd. 54 S. 139.

[132]) Vergl. Rosenfeld, Grundr. Bd. 2 S. 42, auch RGSt. Bd. 51 S. 243.

Gesichtspunkt des Auslieferungsdeliktes abstrafen, seine Entscheidung kann nur insoweit Rechtskraft bewirken[133]).

3) Der wichtigste, hierher gehörige Fall ist der, daß bezüglich eines Antragsdeliktes der Strafantrag fehlt. Das Gericht kann hier den Prozeßgegenstand nur unter dem Gesichtspunkt eines Offizialdeliktes erledigen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts RGSt. Bd. 3 S. 384, Bd. 10 S. 245, Bd. 11 S. 128, Bd. 15 S. 27, Bd. 23 S. 307 mit Löwe-Rosenberg S. 412, begründet den Mangel eines Strafantrags kein rechtliches, sondern ein tatsächliches Hindernis für die Aburteilung des Antragsdeliktes. Die Verurteilung bezw. Freisprechung wegen des Offizialdeliktes schließe eine neue Strafverfolgung wegen des Antragsdeliktes aus[134]).

Allerdings wird durch den Mangel des Antrags das Gericht nicht an der Erörterung der Tat unter dem Gesichtspunkt des Antragsdeliktes gehindert, wohl aber an der Anwendung des Strafgesetzes für dieses Antragsdelikt. Die Grenzen der Rechtskraft bestimmen sich aber nicht bloß darnach, ob der Richter in der Lage war, die Straftat unter dem betreffenden Gesichtspunkt zu erörtern, sondern entscheidend darnach, ob der Richter auch die Befugnis hatte, jene rechtliche Beurteilung seiner Entscheidung zugrunde zu legen, also das Strafgesetz tatsächlich zur Anwendung zu bringen.

Uebrigens würde es auch als ein materielles Unrecht erscheinen, wenn der Antragsberechtigte an der Geltendmachung seines Antragsrechts durch gesetzlich nicht vorgesehene Umstände, die gänzlich von seinem Willen unabhängig sind, gehindert wird.

Es muß hier, wenn der Strafantrag nachgebracht wird, eine nachträgliche Entscheidung über die Tat als Antragsdelikt möglich sein[135]).

Eine Ausnahme hiervon für das Privatklageverfahren ergibt sich aus § 375 StPO. Jede Sachentscheidung im Privatklageverfahren macht unumschränkt Rechtskraft, auch hinsichtlich der Gesichts-

---

[133]) RGSt. Bd. 38 S. 117, Bd. 41 S. 273, Bd. 44 S. 119, Bd. 45 S. 276, 281, Bd. 49 S. 243. S. auch Schoetensack, „zu GS" Bd. 100, S. 59 ff.

[134]) Beim Einstellungsurteil soll aber eine Nachholung des Antrags möglich sein RGSt. Bd. 46 S. 363/68.

[135]) Reiffel, GA. Bd. 42 S. 90, Bd. 44 S. 130, Geyer S. 841, Ullmann S. 630, Kohlrausch, prozessuale Behandlung der Idealkonkurrenz S. 61, Bennecke-Beling S. 417, Binding, Abh. S. 325. A. M. Neben dem Reichsgericht Stenglein 8h zu § 151, Glaser S. 332 Anm. 52, v. Kries S. 595, Oster S. 49.

punkte, die gar nicht geprüft werden konnten in Richtung der Tat gegen die anderen Verletzten[136]).

4) Das Gericht kann nur die Vergangenheits- und Gegenwartssachlage prüfen. Treten nach der Urteilsfällung neue Tatsachen ein, welche die Strafbarkeit der im Vorprozeß abgeurteilten Tat begründen oder qualifizieren, so muß eine neue Anklage zulässig sein. Denn der Richter war weder tatsächlich noch rechtlich in der Lage, bei der Urteilsfällung diese Tatsachen zu berücksichtigen[137]).

Nach anderer Meinung[138]) soll der wegen Körperverletzung Verurteilte oder von der Anklage der Körperverletzung Freigesprochene nicht von neuem verfolgt werden können, wenn nach Erlassung der Entscheidung der Verletzte an den Folgen der Tat verstorben ist.

5) Weiterhin ist der Umfang der Rechtskraft beschränkt bei Entscheidungen des objektiven Verfahrens, vergl. darüber nachfolgend § 11.

Die Prüfungsmöglichkeit des Richters ist aber nicht beschränkt im Privatklageverfahren.

Zwar kann im Privatklageverfahren über die Tat als Staatsklagedelikt keine Sachentscheidung gefällt werden. Prüfungsgegenstand auch unter dem Gesichtspunkt eines Staatsklagedeliktes ist die Tat im Privatklageverfahren aber trotzdem. Ergibt sich, daß der Tat ein Staatsklagedeliktskarakter zukommt, so ist im Privatklageverfahren auf Einstellung zu erkennen. Es gilt also im Privatklageverfahren der Grundsatz der allseitigen Prüfung, und den in diesem Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen muß deswegen Rechtskraft in vollem Umfang zukommen.

Der Eintritt der Rechtskraft wird nicht gehindert dadurch, daß der Richter nur aus tatsächlichen Gründen an der freien Beurteilung gehindert war, denn seine Entscheidung wollte und sollte erschöpfend sein[139]).

Noch weniger ist es ein Grund, den Umfang der Rechtskraft einzuschränken, wenn das Gericht den Prozeßgegenstand absichtlich inhaltlich nicht erschöpft, obwohl es rechtlich möglich gewesen wäre,

---

[136]) Bennecke-Beling S. 417, Beling, Grundr. S. 116.

[137]) Beling, Grundr. S. 270, Sauer, Grundl. S. 487 ff., wohl auch Rosenfeld, Lehrb. S. 244, vergl. Binding, Abh. S. 340. Für das Sammeldelikt Heinsheimer S. 571, Graf Dohna S. 218.

[138]) Löwe-Rosenberg S. 411, Glaser S. 327 Anm. 40, v. Kries S. 595, Oster S. 39.

[139]) Glaser S. 311, Bennecke-Beling S. 416 Anm. 49 a. A. M. Kohlrausch, prozessuale Behandlung der Idealkonkurrenz S. 62.

und sich das Zurückkommen auf einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt vorbehält. Ein solcher Vorbehalt ist unwirksam[140]).

Trifft aber einer der Ausnahmefälle 1—5 zu, so ist eine Nachklage möglich, der die Rechtskraft nicht entgegensteht.

Zu unterscheiden von der Nachklage, die einen Teil des Gegenstands der ersten Strafklage zum Gegenstand einer zweiten Strafklage macht, ist die bewußte Wiederaufhebung einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 11

Umfang der Rechtskraft der Entscheidungen im Bußklage- und Einziehungsprozeß

Der Grundsatz der Rechtskraft gilt für das ganze Gebiet des Strafprozesses. Seine Anwendung erfolgt in Bezug auf alle Ansprüche, die nach der Strafprozeßordnung rechtskräftig erledigt werden können, ungeachtet, ob sie auch nicht strafrechtlichen Rechtsgebieten angehören — vergl. S. 24 ff. ds. Abh. —.

Die qualitative Verschiedenheit der auf den Rechtsfall anzuwendenden Bestimmungen führt aber zu gewissen Besonderheiten hinsichtlich des Umfangs der Rechtskraft, die noch der besonderen Darstellung bedürfen.

Nichtstrafsachen können im Rahmen des Strafprozesses miterledigt werden.

Dazu gehört einmal die Frage der Verhängung einer Buße. Ueber die strafrechtliche Seite eines Lebensvorkommnisses hinaus wird im Strafprozeß auch eine bürgerlich-rechtliche Seite desselben mit in die Beurteilung hereingezogen.

Weiter die Frage der Einziehung bezw. Unbrauchbarmachung. Soweit dieser Maßregel jedoch Strafkarakter zukommt, muß sie bei unserer Erörterung aus dem Spiel gelassen werden. Einer im subjektiven Strafprozeß als Nebenstrafe zu einer Hauptstrafe hinzutretenden Einziehung oder Unbrauchbarmachung haften in Bezug auf ihre Rechtskraft Besonderheiten nicht an. Zuvor ist also deren Wesen klarzustellen.

---

[140]) Glaser S. 328, Rosenfeld, Lehrb. S. 245, RGSt. Bd. 15 S. 133, Bd. 21 S. 78.

Was den Rechtskarakter der Einziehung anbetrifft, so muß für das Gebiet des § 40 StGB., der die Zulässigkeit der Einziehung auf Gegenstände beschränkt, die im Eigentum eines Beteiligten stehen, die Einziehung als eine Strafe angesehen werden. Der Versuch, die Einziehung als Verwaltungsmaßregel zu begreifen, scheitert insbesondere daran, daß den Begriffen instrumentum und productum sceleris das Merkmal der Gefährlichkeit gar nicht wesentlich ist.

Da allerdings, wo die Einziehung ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse statthaft ist, erscheint sie als polizeiliche Verwaltungsmaßregel[141]).

Entgegen der vertretenen Auffassung wird zum Teil der Strafkarakter der Einziehung allgemein verneint und ausschließlich polizeilich präventiver Karakter angenommen[142]).

Umgekehrt behauptet man den ausschließlichen Strafkarakter der Einziehung[143]).

Die Praxis des Reichsgerichts vertritt den vermittelnden Standpunkt. Es faßt die Einziehung des § 40 StGB. als Strafe[144]), die obligatorische Einziehung als Verwaltungsmaßregel auf[145]).

Gleich der Einziehung ist auch die Unbrauchbarmachung zwiespältiger Natur. Soweit sie den Schuldigen trifft, ist sie Nebenstrafe, in den anderen Fällen vom Strafrichter verhängte Verwaltungsmaßregel[146]).

Nach anderer Ansicht stellt die Unbrauchbarmachung allein eine polizeiliche Maßregel dar[147]).

Der Gesetzgeber hat nun auch im § 42 StGB. eine selbständige, von der Verfolgung eines bestimmten Beschuldigten unabhängige Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung zugelassen und dafür ein

---

[141]) Binding, Normen I S. 31, 32, Handbuch des Strafrechts I S. 84, S. 85, 496, 497 Anm. 2, Merkel, Lehrb. S. 227, 228, Herschel S. 11, Schoetensack, Konfiskationsprozeß S. 11, 18 u. a.

[142]) Nissen, Einziehung S. 85, Koebner S. 5, 56, Friedländer objektives Verfahren S. 14, Bennecke-Beling S. 203 Anm. 11, Gerland S. 195.

[143]) Birkmeyer S. 802, Meves, HH. II S. 458, Franke, GA. Bd. 20 S. 22, Kohler, PatR. S. 575, Glücksmann S. 8.

[144]) RGSt. Bd. 7 S. 312, Bd. 14 S. 162, Bd. 17 S. 312, Bd. 26 S. 406, Bd. 57 S. 335 IW. 1920 S. 531.

[145]) RGSt. Bd. 14 S. 162, 384, Bd. 27 S. 354, Bd. 50 S. 388.

[146]) Oppenhoff-Delius § 41 Nr 1, Schoetensack, Konfiskationsprozeß S. 23 ff. RGSt. Bd. 5 S. 104, Bd. 11 S. 119, Bd. 14, S. 161, Bd. 17 S. 312.

[147]) Olshausen § 41 Nr. 1, Frank § 41 I, Herschel S. 23, Leipz. Komm. S. 187 bei § 41 RGGA. Bd. 60 S. 74.

lediglich die Einziehung oder Unbrauchbarmachung bezweckendes sog. objektives Verfahren, §§ 430 ff. StPO., in den Formen des Strafprozesses zur Verfügung gestellt.

Die für den Umfang der Rechtskraft bedeutungsvolle rechtliche Natur dieser selbständigen Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung ist wiederum bestritten.

Die herrschende Ansicht sieht den Umstand, ob die Einziehung selbständig oder nur neben einer Strafe erkannt werden kann, für die Frage, ob die Einziehung Strafkarakter hat oder nicht, als bedeutungslos an. Diese als Folgen einer strafbaren Handlung vom Gericht angeordneten Maßnahmen, die nicht gegen einen bestimmten Schuldigen verhängt werden, können aber nun keine Strafen sein. Unser heutiges Recht ist von dem Gedanken durchdrungen, daß eine Strafverhängung nur in einem gegen einen bestimmten Schuldigen gerichteten Verfahren möglich ist. Solches trifft im objektiven Verfahren nicht zu.

Die Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung hat hier einheitlichen Karakter angenommen. Sie tritt uns als eine vom Strafrichter auszusprechende Verwaltungsmaßnahme entgegen[148]). Der gemäß § 42 StGB. geltend gemachte Anspruch ist verwaltungsrechtlicher Art und richtet sich nicht in personam, sondern in rem.

I. Die Rechtskraft der Entscheidung im Bußklageprozeß

Die Bußsache wird im Rahmen der Strafsache mitverhandelt und entschieden.

Das Bußverfahren ist aber materiell nicht Teil des Strafverfahrens, vielmehr ein durch gesetzliche Bestimmung diesem eingefügter Fremdkörper. Buße ist Schadensersatz unter Mitberücksichtigung des immateriellen Schadens[149]). Dem bürgerlich-rechtlichen Ersatzanspruch wird im Bußverfahren vereinfachte Rechtsverfolgung gewährt, indem die Ergebnisse des Strafverfahrens auch für die Ersatzfrage Verwendung finden und auf strikten Schadensnachweis verzichtet wird. Die Bußklage und die bürgerlich-rechtliche Ersatz-

---

[148]) Schoetensack, Konfiskationsprozeß S. 32 ff., vergl. Herschel S. 26, Ullmann S. 572. A. M. Bennecke S. 712 Anm. 14, Glücksmann S. 19, 39, welcher in der selbständigen Einziehung immer eine Strafe sieht.

[149]) Entgegen der herrschenden Meinung lehnen die zivilrechtliche Natur der Buße ab Kohler, PatR. S. 641 ff., Dernburg, Bürgerl.R. VI S. 215, Wachenfeld, Lehrb. S. 254, Kleinfeller, GS. Bd. 88 S. 26.

klage ergeben dabei nicht Anspruchskonkurrenz, vielmehr Mehrheit der Befriedigungswege für ein und denselben materiellen Anspruch[150]).

Die Natur der Bußsache, ihr bürgerlich-rechtlicher Karakter, macht Abweichungen von den strafprozessualen Grundsätzen notwendig.

Die materielle Rechtskraft des Bußurteils wird durch die §§ 322 ff. ZPO. bestimmt[151]). Die Rechtskraftwirkung beschränkt sich auf die Entscheidung über den Klageanspruch. Hat der Bußbeklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung[152]) geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht bis zur Höhe des Betrags, für welche die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig. Das rechtskräftige Bußurteil wirkt für und gegen die Parteien gemäß § 325 Abs. 1 ZPO.

Der Strafrichter kann auf Antrag neben der Strafe auf eine Buße erkennen, es ist ihm also eine nach seinem Ermessen zu handhabende Befugnis beigelegt. Wenn der Strafrichter dem Verletzten eine Buße nicht zuerkennt, ist daher die erfolgte Erhebung des Anspruchs für eine im Wege des Zivilprozesses geltend zu machende Entschädigungsforderung in keinem Falle maßgeblich. Die rechtskräftige Abweisung des Bußanspruchs begründet für die spätere bürgerlich-rechtliche Ersatzklage nicht die Einrede der Rechtskraft[153]).

Ohne Zweifel läßt ein zur Bußklage ergangenes Einstellungsurteil wegen Unzulässigkeit des Bußrechtswegs oder anderweitigen Prozeßvoraussetzungmangels die Ersatzklage im Zivilprozeß unberührt, ebenso ein Bußsachurteil, das die Klage wegen Bußunfähigkeit des festgestellten Deliktes oder wegen Verzicht auf den Bußanspruch abgewiesen hat[154]).

---

[150]) M. E. Mayer, Lehrb. S. 478, Bergmann S. 36, Oetker, Rechtsgang Bd. 3 S. 375. A. M. Freiburger, Die Buße S. 56, Mandry, zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 497, Kleinfeller, GS. Bd. 88 S. 23 ff.

[151]) Oetker, Rechtsgang Bd. 3 S. 376.

[152]) Eine solche halten für unmöglich Olshausen § 188 Nr. 2 Abs. 3, Dohna, Buße S. 50 ff., Leipz. Komm. § 188 Nr. 1, dagegen richtig Rosenfeld, Nebenklage S. 184 ff., Oetker, GS. Bd. 66 S. 337 ff., Dohna, Grundr. S. 239.

[153]) Bennecke-Beling S. 652, Frank § 188 II, Kleinfeller, GS. Bd. 88 S. 19, 62 ff., Gerland S. 460, Löwe-Rosenberg S. 947, Leipz. Komm. § 188 Nr. 8 RG. Rspr. 10 S. 118, RGSt. Bd. 44 S. 296. A. M. Oetker, Rechtsgang Bd. 3 S. 376. Vergl. auch Dohna, Grundr. S. 238.

[154]) Oetker, Rechtsgang Bd. 3 S. 376, vergl. auch Dohna, Grundriß S. 238.

II. Die Rechtskraft der Entscheidung im Einziehungsprozeß

Das Recht auf Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung von Gegenständen wird grundsätzlich ebenso wie der Bußanspruch im Strafprozeß miterledigt.

Ueber die Einziehungsmaßregel ergangen ist ein Urteil des Regelverfahrens, wenn nach materiellem Recht bei der Entscheidung über die Tat auch über die Einziehung erkannt werden mußte oder tatsächlich erkannt wurde. Einem solchen Urteil muß, wie schon erwähnt, hinsichtlich der Einziehungsfrage materielle Rechtskraft zukommen. Gleichgültig ist dabei, ob im jeweiligen Fall die Einziehung den Karakter einer Strafe oder Polizeimaßregel hat.

Demgegenüber läßt hier das Reichsgericht Rechtskraft nur insoweit zu, als die Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung Strafe ist, nicht aber wo sie Verwaltungsmaßnahme ist[155].

Rechtskraft tritt ein im Rahmen des Entscheidungsgegenstandes. Sie richtet sich gegen die Summe der Einziehungsbeteiligten an den Gegenständen, die für eine Einziehung oder Unbrauchbarmachung auf Grund der abgeurteilten verbrecherischen Handlung in Betracht kommen.

Eine Zuziehung dieser Beteiligten zum Verfahren wird in der StPO. nicht verlangt. Prozessuale Rechte innerhalb des gegen eine bestimmte Person gerichteten Strafverfahrens sind den Einziehungsbeteiligten überhaupt nicht eingeräumt[156]. Ist eine Entscheidung auch ohne ihre Zuziehung ergangen, so ist dieselbe gegen die Einziehungsbeteiligten trotzdem der Rechtskraft fähig.

Soweit die Rechtskraft reicht, wird eine Einziehung im objektiven Verfahren oder in einem subjektiven Verfahren ausgeschlossen.

Was nun das objektive Verfahren, besser den Konfiskationsprozeß, anbelangt, so ist hier zu sagen, daß von demselben nicht unbedingt sämtliche wegen der Tat einziehbaren oder der Unbrauchbarmachung unterliegenden Gegenstände, sondern nur die vom Kläger bezeich-

---

[155]) Löwe-Rosenberg S. 415, RGSt. Bd. 14 S. 161, Bd. 27 S. 352, Bd. 44 S. 319 u. a., ebenso Glücksmann S. 5, dagegen Berner S. 22, Bennecke-Beling S. 685 Anm. 32, S. 684 Anm. 26.

[156]) v. Kries S. 757 ff., Ullmann S. 574, Birkmeyer S. 805, Schoetensack, Konfiskationsprozeß S. 93, Bozi GA. Bd. 39 S. 417, Jastrow GA. Bd. 33 S. 51 ff., Graf Dohna S. 268, RGSt. Bd. 34, S. 388, Bd. 63 S. 27, A. M. Stenglein § 478, Bennecke-Beling S. 684, 685, 683, Anm. 17, Oetker i. d. göttingischen Gelehrten-Anzeigen 1898 S. 632 ff., Gerland S. 154, Bacharach JW. Bd. 42 S. 531, Löwe-Rosenberg S. 985, 986, früher das RGSt. Bd. 5 S. 372, RG., Rspr. Bd. 4 S. 79.

neten konkreten Gegenstände ergriffen werden. Die Gegenstände, gegen die das Verfahren sich richtet, bilden auch den Angelpunkt der Rechtskraft der Entscheidung im objektiven Verfahren. Das ist eine Konsequenz der Anschauung, welche im objektiven Verfahren ein zur Ergreifung einer Präventivmaßregel führendes Polizeiverfahren erblickt. Das rechtskräftige Urteil steht demnach einem Verfahren gegen einen anderen Einziehungsgegenstand nicht entgegen[157]).

Andererseits wirkt die Rechtskraft wiederum gegen sämtliche Einziehungsbeteiligten, nicht nur gegen die zu Gehör gelangten[158]). Die nicht gehörten Interessenten haben Schutz an den im Konfiskationsprozeß auch ihnen zustehenden Rechtsmitteln, es liegt kein Anlaß vor, die Wirksamkeit eines ordnungsmäßig erlassenen Urteils in dieser Weise zu beschneiden. Einen allgemeinen Rechtssatz, aus dem die Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs abgeleitet werden könnte, gibt es nicht und es läßt sich im positiven Recht für diese Ansicht keine Stütze finden.

Im objektiven Verfahren wird aber mit dem rechtskräftigen Urteil nur der verwaltungsrechtliche Anspruch auf Einziehung erledigt, die Strafklage aus demselben Tatbestand bleibt völlig unberührt, insbesondere wird auch die Klage auf Verhängung der Einziehung als Nebenstrafe niemals aufgezehrt[159]). Es kann also, obwohl im Konfiskationsprozeß der Antrag auf Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung eines bestimmten Gegenstands verworfen worden ist, im Strafprozeß, der gegen den nunmehr verfolgbaren Täter angestrengt ist, auf Grund desselben Verbrechens die Einziehung desselben Gegenstands als Nebenstrafe verhängt werden.

Der Einziehungsanspruch besteht weiter hinsichtlich der Gegenstände, die mit dem Einziehungsantrag nicht in Anspruch genommen wurden. Es kann daher im Strafprozeß auf Grund desselben Verbrechens trotz vorausgegangenen Konfiskationsprozesses über andersartige Einziehungsgegenstände, als die waren, auf die sich der Konfiskationsprozeß bezog, nunmehr die verwaltungsrechtliche Einziehung verhängt werden Tauchen später weitere Einziehungs-

---

[157]) Glücksmann S. 42, Bennecke-Beling S. 685 Anm. 29.

[158]) So die herrschende Ansicht v. Kries S. 758, Birkmeyer S. 805, Friedländer, objektiv. Verf. S. 70, Binding, Grundriß S. 225, Schoetensack, Konfiskat.-Proz. S. 127, A. M. Bennecke-Beling S. 685, Beling, Grundriß S. 471 Anm. 3. Zu vergl. auch Anm. 157 oben.

[159]) Glücksmann S. 35, 47, Herschel S. 32 ff., Binding, Grundr. S. 222, 225, Bennecke-Beling S. 685 Anm. 30, Schoetensack, Konfiskationsprozeß S. 131.

gegenstände auf, so kann es zu einem zweiten und dritten objektiven Verfahren kommen, wenn jene Objekte anderer Art sind, als diejenigen waren, worauf sich das Urteil bezog.

Zu anderen Ergebnissen kommt Glücksmann S. 35 ff., teilweise anderer Meinung Herschel S. 32 ff., Bennecke S. 702, Bennecke-Beling S. 685.

Ist der Einziehungsantrag durch Urteil verworfen, so können dieselben Gegenstände auch nicht mehr in einem zweiten objektiven Verfahren mit dem Antrag auf Unbrauchbarmachung in Anspruch genommen werden[160]). Das folgt schon aus der Tatsache, daß der Einziehungsantrag im Konfiskationsprozeß jederzeit auf den Unbrauchbarmachungsantrag umgestellt und ferner auch auf Einziehung und Unbrauchbarmachung nebeneinander erkannt werden kann.

Schluß

Die Aenderungen des neuen Strafgesetzentwurfs, soweit sie die Rechtskraftlehre angehen

Es hat sich im Verlauf der Abhandlung gezeigt, welche Fülle von Streitfragen auf dem Gebiet der Rechtskraftlehre bestehen, und zwar großenteils Streitfragen von grundlegender, hochbedeutsamer Art.

Es ist zu erinnern an die Fragen nach dem Grund und der Voraussetzung der Rechtskraft und nach der rechtlichen Natur der materiellen Rechtskraft, die nur scheinbar rein theoretisch sind. Die theoretische Erkenntnis bestimmt praktisch den Kreis der Entscheidungen, denen die Rechtskraftwirkung zukommt, sowie auch den Umfang dieser Wirkung.

Dazu sind im einzelnen zu erwähnen die Frage der Rechtskraft der Formalentscheidungen, der Streit über die Rechtskraftfähigkeit der Beschlüsse, ebenso der Streit, ob und inwieweit den Strafbefehlen und Strafverfügungen Rechtskraft zukommt. Weiter das umstrittene Problem, ob die rechtskräftige Entscheidung im Strafprozeß auch mit einer Bindungswirkung ausgestattet ist, und die schwierigen Fragen, die sich an den Umfang der Rechtskraft anknüpfen.

Für all das eine klare Regelung zu treffen, die jeden Streit ausschließt, ist Pflicht und Aufgabe des Gesetzgebers. Es geht im In-

---

[160]) Schoetensack, Konfiskationsprozeß S. 134.

teresse der Rechtssicherheit nicht an, die Entscheidung all dieser praktisch bedeutsamen Fragen der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen.

In dieser Richtung ist bis jetzt sehr wenig geschehen.

Der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 brachte Bestimmungen in Vorschlag, welche die Rechtskraftfähigkeit und den Umfang der Rechtskraftwirkung des Strafbefehls, der Strafverfügung und des Strafbescheids klarstellten.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts sollte der rechtskräftige Strafbefehl nicht in gleichem Maße wie ein Urteil die Wirkung des Klageverbrauchs nach sich ziehen, § 430 dieses Entwurfes. Eine anderweitige Verfolgung im Wege des ordentlichen Verfahrens sollte aber nur zugelassen werden, wenn sich herausstellt, daß auf die Tat ein schwereres als das im Strafbefehl angeführte Strafgesetz anzuwenden ist. Es war auch Vorsorge getroffen, daß eine doppelte Bestrafung unterbleibt. Die Regelung für die Strafverfügung und den Strafbescheid, § 443 des Entwurfs, weicht von der für das Strafbefehlsverfahren gegebenen Vorschrift darin ab, daß es hier nicht darauf ankommen soll, ob ein schwereres als das in der Straffestsetzung angeführte Strafgesetz anzuwenden ist, sondern lediglich darauf, ob die strafbare Handlung dem Verwaltungsstrafverfahren überhaupt unterliegt.

Die Novelle von 1924 brachte in diesem Punkte keine Neuregelung.

Die Reformpläne, die für den Fall des Erlasses eines neuen Strafgesetzbuches bestehen, der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen Strafgesetzbuch — vergl. Regierungsvorlage 1928 Art. 70 — bringt auch nur eine Regelung bezüglich der Rechtskraft der Strafbefehle und Strafverfügungen in Vorschlag. Sie soll in Kürze mitgeteilt werden.

§ 410 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs stellt den nichtangefochtenen Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Es kommt ihm also in gleichem Maß wie einem Urteil die Wirkung der Rechtskraft zu. In § 412 a wird auch ausdrücklich klargestellt, daß abweichend vom geltenden Recht nunmehr auch gegenüber einem rechtskräftigen Strafbefehl die Wiederaufnahme des Verfahrens wie gegenüber einem rechtskräftigen Urteil zulässig ist. Neu ist der Grundsatz, der in Absatz 2 aufgestellt ist, daß die Wiederaufnahme zu Ungunsten eines durch Strafbefehl Verurteilten auch dann zugelassen sein soll, wenn nach Erlaß des Strafbefehls neue Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die als

Uebertretung abgeurteilte Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen oder die als Vergehen abgeurteilte Tat ein Verbrechen ist und daß die deswegen zu erwartende Strafe außer allem Verhältnis zu der im Strafbefehl festgesetzten Strafe steht. Diese Regelung, die sich einer im österreichischen Recht schon bestehenden Vorschrift anschließt (§ 356 der österreichischen Strafprozeßordnung), entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden. Das Reichsgericht hat dieses gesetzgebungspolitische Postulat in die lex lata hineingetragen, in dem es den Umfang der Rechtskraft beim Strafbefehl entsprechend einschränkt und die Erhebung einer neuen Anklage zuläßt. Hier wird durch die vorgeschlagene Vorschrift der Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens eröffnet.

Aehnliche Erwägungen wie für den Vorschlag des § 412 a Abs. 2 führten hinsichtlich der Strafverfügung zu dem § 418 a, wonach die Festsetzung einer Strafe durch Verfügung einer Polizeibehörde der Erhebung der öffentlichen Klage wegen derselben Tat nicht entgegensteht, wenn nach Art der Tat die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war. Es soll hier also nicht darauf ankommen, ob ein schwereres als das in der Straffestsetzung angeführte Strafgesetz anzuwenden ist, sondern lediglich darauf, ob die strafbare Handlung dem Verwaltungsstrafverfahren überhaupt unterliegt. Im übrigen erlangt aber die polizeiliche Strafverfügung Rechtskraft.

Möge diesen Vorschlägen im Entwurf bald die gesetzliche Verwirklichung folgen!

Ich versichere hiermit, daß diese Abhandlung von mir selbständig ohne fremde Hilfe verfaßt worden ist.

Die Arbeit wurde einer anderen Fakultät als Dissertation nicht vorgelegt, hat auch bei einer Staatsprüfung nicht als Prüfungsarbeit gedient.

Max Debler, Referendar.